

**Stadt Bitterfeld-Wolfen
FB Rechnungsprüfung**



Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2017

der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlagen	4
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
C. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss 2017	5
1. Inventur	5
2. Haushaltssatzung, Haushaltsplan	6
3. Buchführung	6
4. Internes Kontrollsystem	7
5. Jahresabschluss	7
6. Planvergleich	10
D. Rechenschaftsbericht, Anlagen, Anhang	10
E. Bestätigungsvermerk	11
ANLAGEN	
Bilanz	Anlage 1
Ergebnisrechnung	Anlage 2
Finanzrechnung	Anlage 3
Planvergleich	Anlage 4
Erläuterungen zum Bericht 2017	Anlage 5

Abkürzungsverzeichnis

AZV	Abwasserzweckverband
AfA	Absetzung für Abnutzung
BewertRL	Bewertungsrichtlinie
DA	Dienstanweisung
EB	Eröffnungsbilanz
EWB	Einzelwertberichtigung
FB	Fachbereich
FBL	Fachbereichsleiter
FM	Fördermittel
GB	Geschäftsbereich
GBL	Geschäftsbereichsleiter
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsatz/Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GS	Grundstück
HGB	Handelsgesetzbuch
i.H.v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
InventRL	Inventurrichtlinie
JA	Jahresabschluss
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LRH	Landesrechnungshof
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
o. g.	oben genannt
OT	Ortsteil
PWB	Pauschalwertberichtigung
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert
RdErl.	Runderlass
RND	Restnutzungsdauer
RP	Rechnungsprüfung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SB	Sachbereich
SBL	Sachbereichsleiter
SK	Sachkonto
TEUR	Tausend Euro
USK	Untersachkonto
u. E.	unseres Erachtens
usw.	und so weiter
z.B./Bsp.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlagen

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bitterfeld-Wolfen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bitterfeld-Wolfen¹, wenn diese ein solches eingerichtet hat².

Bei der Durchführung der Prüfung ist der FB Rechnungsprüfung in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge an Weisungen nicht gebunden³ und nur dem Gesetz unterworfen⁴.

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen⁵. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen⁶.

Folgende Rechtsgrundlagen des Landes Sachsen-Anhalt und ergänzende Dienstvorschriften der Stadt Bitterfeld-Wolfen waren in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

Gesetz über ein NKHR für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006

Verbindliche Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen (RdErl. des MI vom 12.12.2016)

Kommunalrechtsreformgesetz vom 15.05.2014 mit dem

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Kommunalhaushaltsverordnung vom 16.12.2015 (letzte Änderung vom 12.12.2016)

Gemeindekassenverordnung Doppik vom 30.03.2006

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt (Stand 01.01.2017)

Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.04.2006

Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.04.2006

Diverse Runderlasse des MI in der jeweils aktuellen Fassung

Haushaltssatzung vom 23.01.2017

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung vom 12.09.2017

DA Nr. 05 - Regelung von Haushaltsangelegenheiten (letzte Änderung vom 01.06.2016)

DA Nr. 13 - Inventurrichtlinie (letzte Änderung vom 06.11.2017)

DA Nr. 16 - für die Stadtkasse der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen (letzte Änderung vom 04.07.2016)

DA Nr. 22 - zur Regelung des Anordnungswesens der Stadt Bitterfeld-Wolfen (letzte Änderung vom 04.07.2016)

In Überarbeitung befindliche DA Nr. 29 – Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie (gültig seit 09.06.15; nur teilweise, da noch nicht geändert)

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung sowie einer Vermögensrechnung (Bilanz)⁷ und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern⁸. Dem Jahresabschluss sind als Anlagen Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen

¹ gemäß § 140 Abs. 1 KVG LSA

² nach § 138 Abs. 1 KVG LSA

³ gemäß § 2 Abs. 3 RPO

⁴ nach § 2 Abs. 4 RPO

⁵ gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA

⁶ nach § 118 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

⁷ gemäß § 118 Abs. 2 KVG LSA

⁸ nach § 118 Abs. 3 KVG LSA

und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen beizufügen⁹.

Der Inhalt der Prüfung des Jahresabschlusses bestimmt sich nach § 141 KVG LSA. Gegenstand unserer Prüfung waren in Umsetzung dieser Aufgabenstellung die Buchführung, der nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Prüfung wurde als begleitende Prüfung durchgeführt. Sie erfolgte weitestgehend stichprobenartig unter Zugrundelegung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und unter Beachtung von Wesentlichkeitsaspekten. Unseren Prüfungsschwerpunkt legten wir auf die Bilanzposition „Anlagen im Bau“. Aufgrund der lange nicht mehr praktizierten Bilanzierung, der Zahl der aufzuholenden Aktivierungen, der in Überarbeitung befindlichen Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie sowie vieler Anfragen aus dem erstellenden Bereich haben wir hier umfangreicher geprüft und auch stärker beraten.

Die Prüfung wurde so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften erkannt werden konnten, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Lage der Stadt wesentlich auswirken.

Den Rechenschaftsbericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermittelt.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes trägt der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Diese Verantwortlichkeit wird durch unsere Abschlussprüfung nicht eingeschränkt.

C. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss 2017

1. Inventur

Nach den Vorschriften¹⁰ ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.

Eine Inventur hat auch für den Jahresabschluss 2017 wiederholt nicht stattgefunden.

Aufgrund der fehlenden ordnungsmäßigen Inventur ist auch die Buchführung nicht ordnungsmäßig. Die Vollständigkeit des Vermögens und der Verbindlichkeiten konnte damit nicht abschließend geprüft und bestätigt werden.¹¹

Ausführlichere Ausführungen zu den Inventuren folgen im Punkt 3 unserer Anlage 5 zu diesem Bericht.

⁹ gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA

¹⁰ § 113 KVG LSA und Inventurrichtlinie LSA

¹¹ „Fehlt die Inventur, so ist die Buchführung nicht ordnungsmäßig. Hierdurch kann die Beweiskraft der Buchführung für den Bereich des Vermögens und der Verbindlichkeiten – zumindest teilweise – verloren gehen.“ (Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA; 2018 - 6. vollständig überarbeitete Auflage, Grimberg/Bernhardt/Mutschler/Stockel-Veltmann, S. 214, 1. Absatz)

2. Haushaltssatzung, Haushaltsplan

Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 100 KVG LSA hat der Stadtrat am 07.12.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Der Beschluss wurde am 20.12.2016 der Kommunalaufsicht vorgelegt und von dieser am 20.01.2017 nicht beanstandet. Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt vom 11.02.2017 öffentlich bekannt gemacht und erlangte danach Rechtswirksamkeit.

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung¹².

Dem stand der Grundsatz der Vorherigkeit entgegen. Danach tritt die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft¹³; Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist¹⁴.

Damit konnten neue Entwicklungsimpulse erst verspätet ausgelöst und Fördermittel für Dritte erst später bereitgestellt werden.

Am 16. August 2017 wurde zudem vom Stadtrat eine 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 beschlossen.

Einhaltung des Haushaltsplanes

Im laufenden Haushaltsjahr konnten wir keine wesentlichen Überschreitungen feststellen, die zu einer Verschlechterung des Ergebnisses geführt hätten.

Lediglich im Bereich der Transferaufwendungen kam es zu nicht geplanten Erhöhungen in Größenordnungen. Diese waren aber durch die Bildung von Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses bedingt und bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht vorhersehbar.

3. Buchführung

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat zum Stichtag 01.01.2008 ihre Buchführung auf die doppische Buchführung nach NKHR umgestellt. Seitdem wurden die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 sowie die Jahresabschlüsse 2008 bis 2016 aufgestellt, geprüft und vom Stadtrat beschlossen.

Wir mussten feststellen, dass in einigen Bereichen auch weiterhin wenig Akzeptanz für das kommunale doppische Haushalts- und Rechnungswesen vorherrscht. Teilweise werden ebenso wenig neue Verfahren positiv begleitet. So stellte sich die Einführung eines Rechnungseingangsbuches als schwierig bzw. noch nicht vollständig möglich heraus. Teilweise werden gesetzliche Forderungen als „Wünsche“ des FB Rechnungsprüfung angesehen.

Nachholbedarf sehen wir nach wie vor bei der Einbeziehung aller Mitarbeiter der Verwaltung in die Gesamtproblematik der Bilanzerstellung. Das Verständnis für die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung, insbesondere Dokumentation und Nachweisführung, bis hin zu einzelnen Rechen- bzw. Buchungswegen muss den verantwortlichen Mitarbeitern auch nach 10 Jahren noch neu vermittelt werden. Das berührt ebenfalls die Sorgfaltspflichten der beteiligten Sach- und Fachbereiche und die Kontrollpflicht der Fachvorgesetzten.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass sich die dezentral organisierte Geschäftsbuchführung (Haushaltsüberwachung, Anordnungsgeschehen, Bilanzierung usw.) als Teil der Finanzbuchhaltung negativ auswirkt, da es hierdurch oftmals an einer direkten Unterweisung und fachlichen Unterstellung bezüglich der Aufgabenerfüllung der Geschäftsbuchführung fehlt. An der Positionierung der Verwaltung, an der dezentralen

¹² § 104 KVG LSA

¹³ § 100 Abs. 4 KVG LSA

¹⁴ § 100 Abs. 5 KVG LSA

Organisation der Geschäftsbuchführung festzuhalten, hat sich derzeit noch nichts geändert. Es wird zwar als nachteilig erkannt, dass durch die Vielschichtigkeit der Arbeitsaufgaben der Budgetverwalter die Buchungsqualität leidet, dennoch überwiege der Vorteil der Nutzbarkeit des Fachwissens der einzelnen Bereiche im Buchungsgeschehen. Im Rahmen des Aufholprozesses der Jahresabschlusserstellung und –prüfung der Jahre 2013 bis 2016 hatte sich jedoch gezeigt, dass es dringend eindeutigerer Festlegungen bedarf, um dieses Fachwissen für die Geschäftsbuchführung auch abrufbar und damit nutzbar zu machen.

Die Auswirkungen der 2019 anstehenden Einführung der elektronischen Rechnungsverarbeitung bleiben abzuwarten und führen möglicherweise zu einem Umdenken. Die Organisation der Buchführung und das nur teilweise vorhandene, rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem¹⁵ ermöglichen aus unserer Sicht nur eine eingeschränkte vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchführung aller Geschäftsvorfälle. Erneut war eine Vielzahl von Feststellungen zu treffen, die in der Hauptsache darauf zurückzuführen sind, dass Instrumentarien zur Durchführung und Kontrolle der Geschäftsbuchführung nur schleppend bis gar nicht eingeführt werden.

4. Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen¹⁶. Ein wesentlicher dieser Grundsätze ist der der Vollständigkeit.

Nach dem Vollständigkeitsgrundsatz sind sämtliche buchungspflichtige Geschäftsvorfälle im Jahresabschluss zu erfassen. Neben den buchführungspflichtigen Vorfällen sind auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, zu berücksichtigen.

Um einzuschätzen, ob dieser Grundsatz eingehalten wird, bedarf es zentraler Systeme. Ein funktionierendes IKS reduziert dabei das Risiko möglicher Fehler. Wie bereits in den Jahresabschlüssen der Jahre 2008 bis 2016 festgestellt, fehlen nach unserer Auffassung weiterhin wichtige Systeme für eine wirksame Kontrolle der vollständigen Abbildung aller bilanzrelevanten Sachverhalte im Jahresabschluss. Dadurch ergeben sich ein höherer Prüfungsumfang und auch ein höheres Prüfungsrisiko.

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in der Anlage 5, Punkt 4 zu diesem Bericht.

5. Jahresabschluss

Bei der Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 bediente sich die Stadt aufgrund der fortgeschrittenen Zeit eines Optimierungsverfahrens.

Daher sollten auch noch die Arbeiten für den Jahresabschluss 2017 von der Abarbeitung der bei den Jahresabschlüssen 2013-2016 getroffenen Feststellungen maßgeblich geprägt sein.

Aufgrund der Besonderheit dieses Aufholprozesses war es aus unserer Sicht unumgänglich, Kompromisse einzugehen und Zwischenlösungen zu akzeptieren. Dies äußerte sich in der Vielzahl der zukünftig noch zu lösenden Problemstellungen, die wir in Anlage 5 zu dem Bericht zum Jahresabschluss 2016 aufgeführt und erläutert hatten und deren Erledigung wir weiterverfolgen wollten.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hatte sodann mit der Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2016 durch den Stadtrat am 01.11.2017 einen gesetzeskonformen Zustand erreicht.

Für den Jahresabschluss 2017 gelangte man damit in die realistische Position, diesen gesetzeskonformen Zustand auch hinsichtlich der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 bis zum 30.04.2018¹⁷ zu erreichen.

¹⁵ siehe nachfolgenden Punkt „4. Internes Kontrollsystem (IKS)“

¹⁶ nach § 118 Abs. 1 KVG LSA

¹⁷ § 120 Abs. 1 S 1 KVG LSA: Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres... aufzustellen...

Die „Ausräumung der Feststellungen zum Jahresabschluss 2016“ begleiteten wir bis zum August 2018 durch Beratungen mit dem FB Finanzen. Im Herbst 2018 wurde der Aufholprozess abgebrochen. Die bis dahin noch ausstehenden Arbeiten sollten weitestgehend in den Jahresabschluss 2018 verschoben werden.

Letzte Abschlussbuchungen zum Abgleich zwischen Anlagen- und Finanzbuchhaltung wurden noch am 25./29.10.2018 vorgenommen. Dazu bedurfte es erneut der Anleitung der die Buchhaltungssoftware betreuenden Firma. Bereits mit dem letzten Jahresabschluss hatten wir darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Softwarefirma mit Blick auf die zusätzlichen Kosten und die Gefahr, dass Verantwortlichkeiten verwischen, nicht zur Regel werden sollte.

Das zeigt aber auch, dass auch zehn Jahre nach Einführung der Doppik entsprechende Strukturen und Regelungen fehlen bzw. angepasst werden müssen¹⁸.

Letzte Unterlagen zur Dokumentation des Jahresabschlusses wurden uns am 17.01.2019 übergeben. Die korrigierte förmliche Feststellung des Jahresabschlusses 2017 lag uns am 18.01.2019 vor. Der Rechenschaftsbericht sowie die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht folgten am 04.02.2019. Am 07.03.2019 wurden uns der Anhang sowie die fehlenden Übersichten¹⁹ überreicht.

Unsere begleitende Prüfung hat zahlreiche Fragen aufgeworfen, deren Beantwortung noch aussteht. An vielen Stellen konnte die Prüfung nicht zum Abschluss gebracht werden, da prüfbar Unterlagen fehlen. Obwohl wir das Zeitfenster für den Abschluss unserer Prüfungen zum Jahresabschluss 2017 deshalb soweit wie möglich offen gehalten hatten (bis zum 20.03.2019), um ausstehende Sachverhaltsklärungen noch berücksichtigen zu können²⁰, gelang es der Verwaltung nicht, diese Sachlage zu verbessern. Aufgrund der uns vorgegebenen Terminkette war ein weiteres Warten nicht mehr möglich, und wir erklärten mit Schreiben vom 20.03.2019 unsere Prüfung für beendet. Abschließend wurde uns die Vollständigkeitserklärung am 28.03.2019 vorgelegt.

Bedingt durch diesen Zeitverzug konnte auch der weiteren gesetzlichen Regelung des § 120 Abs. 1 S. 4 KVG LSA²¹ nicht genüge getan werden.

Zur Jahresabschlussprüfung 2017 ist in der Rückschau einzuschätzen, dass die begleitende Prüfung (in der Regel vorläufiger Schlussbestände) keinerlei sachlichen oder zeitlichen Vorteil brachte. Die Übergabe von Unterlagen an uns dauerte über einen zu langen Zeitraum von mehr als einem Jahr. Die spätere Korrektur von Sachverhalten und die mehrfach erst Monate später erfolgte Beantwortung von Fragen bzw. die spätere Übergabe abschließender Bestände bzw. Dokumentationsunterlagen erschwerten und verlängerten die Prüfung erheblich. Damit haben die eigentlichen Vorzüge des Zeitgewinns und der Korrekturmöglichkeit im noch nicht abschließend erstellten Jahresabschluss ihren Zweck verfehlt.

Zur sachgerechten Planung und effizienten Durchführung einer Jahresabschlussprüfung unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es darüber hinaus erforderlich, dass uns der Jahresabschluss mit all seinen Bestandteilen in Gänze vorliegt. Nur so können wir eine Risikobeurteilung einzelner Prüfungsgebiete vornehmen und Schwerpunkte der Prüfungsdurchführung unter Beachtung von Wesentlichkeitsaspekten festlegen.

Aus diesem Grunde werden wir für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wieder zur gesetzlich geregelten Reihenfolge²² der Prüfung zurückkehren.

¹⁸ u.a. darüber haben wir mit Hausmitteilung vom 10. August 2018 zu dem GoB der Aktualität den Oberbürgermeister informiert

¹⁹ - Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen

- Übersicht über die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen

²⁰ Die ausstehenden Sachverhalte haben wir in der Anlage 5 benannt.

²¹ Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss der Kommune bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

²² Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. (§ 120 Abs.1 S. 2 KVG LSA)

Entgegen der ursprünglichen – und noch im Stadtrat am 14.03.2018²³ geäußerten - Absicht wurden nicht alle offenen Feststellungen aus den Vorjahren abgearbeitet. Wir verweisen dazu auch auf unsere Ausführungen in Anlage 5, Punkt 1.

Die Erledigung der noch ausstehenden Problemfelder ist mit dem folgenden Jahresabschluss für 2018 nachzuholen. Insofern müssen wir hier die gleichen Sachverhalte wie zum Jahresabschluss 2016 erneut aufzählen.

Das betrifft Sachverhalte, bei denen

- ein sich über Jahre entwickelter Bearbeitungsstau (Aktivierung fertiggestellter Investitionen) beseitigt werden muss
- begründende Unterlagen für vorgenommene Bewertungen noch beschafft, ausgewertet und geprüft werden müssen
- Verfahrensregelungen erstellt oder überarbeitet werden müssen
- Kontrollmechanismen entwickelt und eingeführt werden müssen
- Sachverhaltsklärungen erfolgen müssen.

Insgesamt können wir dennoch (unter ausdrücklichem Hinweis auf unsere Feststellungen) einschätzen, dass der Jahresabschluss der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2017 weitestgehend auf der Grundlage aller unmittelbar und mittelbar für die Rechnungslegung für Kommunen geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde. Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung waren weitestgehend ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte weitestgehend nach dem Schema des § 46 Abs. 3 und 4 KomHVO. Für die Ergebnisrechnung wurde das Muster 13 angewendet²⁴.

Die Finanzrechnung (Muster 14) entspricht nicht dem neuen ab 01.01.2017 geltenden Muster 14. Laut Übergangsvorschrift des neuen Runderlasses können allerdings für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 die Regelungen des Bezugsrunderlasses weiter angewendet werden. Ab Haushaltsjahr 2018 sind die neuen Muster verbindlich anzuwenden.

Nach einschlägigen Vorschriften²⁵ ist der von uns nach den geltenden Regelungen²⁶ abzugebende Bestätigungsvermerk einzuschränken, sofern die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung führt und/oder abgrenzbare Teile der Rechnungslegung nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können.

Alle bisher nicht erledigten Sachverhalte, die im Jahresabschluss 2016 zur Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führten, gelten weiterhin unverändert für den Jahresabschluss 2017. Konsequenterweise müssen wir diese damit auch für den Jahresabschluss 2017 von der Bestätigung ausnehmen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 führte darüber hinaus zu weiteren Feststellungen, die entweder bedeutsamer, grundsätzlicher Natur sind, oder aber auf Grund von Prüfungshemmnissen nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können. Diese Feststellungen und Sachverhalte nehmen wir deshalb ebenso von der Bestätigung des Jahresabschlusses 2017 aus.

Entsprechende Erläuterungen geben wir in der Anlage 5 unter den Punkten 2 bis 4.

²³ „Eine endgültige Fertigstellung der offenen Feststellungen aus den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 kann nur in Verbindung mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 als sachgerecht eingeschätzt werden.“ (aus: Mitteilung zum Abarbeitungsstand der Feststellungen laut Prüfbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss 2016 im Rahmen des Berichtes über die Ausführung gefasster Beschlüsse und ggf. getroffene Eilentscheidungen und aktuelle Informationen durch den Oberbürgermeister im Stadtrat am 14.03.2018)

²⁴ NKHR; Verbindliche Muster, RdErl. des M I L S A vom 1.7.2011, Anlage zu Nummer 1

²⁵ § 322 HGB

²⁶ § 141 Absatz 3 KVG LSA

6. Planvergleich

Ein Vergleich zwischen Haushaltsplan (fortgeschriebener Ansatz) und Ergebnisrechnung ist in Anlage 4 dargestellt.

Zur Erläuterung der wesentlichen Abweichungen verweisen wir auf den Rechenschaftsbericht, der hierüber Auskunft geben muss.

D. Rechenschaftsbericht, Anlagen, Anhang

Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht²⁷ sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird²⁸. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Der Rechenschaftsbericht lag uns erst am 04.02.2019 vor.

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften. Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht sind erneut umfangreicher.

Wie in den Vorjahren enthält der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017 nach unserer Auffassung zu wenige Erläuterungen bezüglich der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres²⁹. Die dargestellten Daten lassen entsprechende Aussagen nicht zu und reichen als Erläuterung nicht aus. Die diesbezügliche Aussagekraft sollte bei folgenden Jahresabschlüssen weiter verbessert werden. Die Aussagen zur Ausräumung von Feststellungen aus den vorangegangenen Abschlüssen³⁰ teilen wir ausdrücklich nicht.

Wir verweisen ergänzend auf unsere Ausführungen zu Punkt 2.4 in Anlage 5.

Anlagen³¹

Die gesetzlich geforderten Anlagen (Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, zu übertragende Ermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen) sind dem Jahresabschluss beigefügt³². Die Anlagenübersicht ist inhaltlich teilweise nicht nachvollziehbar und damit nicht richtig. Das betrifft den Bereich der „Abschreibungen/Wertveränderungen“.

In der Forderungsübersicht sowie in der Verbindlichkeitenübersicht stimmen einige Werte zum 01.01.2017 nicht mit den geprüften Zahlen zum 31.12.2016 überein. Wir verweisen hierzu auf unsere Erläuterungen in Anlage 5, Punkt 3.

Anhang

Nach den für den Jahresabschluss geltenden allgemeinen Grundsätzen³³ sind im Anhang Begründungen, Erläuterungen und Ergänzungen zu den Posten der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung gefordert. Diese Angaben sowie die über diese allgemeinen

²⁷ nach § 118 Abs. 3 KVG LSA

²⁸ gemäß § 48 KomHVO

²⁹ § 48 Abs. 1 S. 2 KomHVO

³⁰ Rechenschaftsbericht 4.2.1 Ergebnis des Vorjahres/Rückblick

³¹ gemäß § 49 KomHVO

³² entsprechend der Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport

³³ § 41 KomHVO

Informationen hinausgehenden weiteren Erläuterungen³⁴ waren nach Übergabe an uns am 07.03.2019 vorhanden. Sie waren aber nicht vollständig.

Es fehlen Aussagen bezüglich der Auswirkungen der unterlassenen Aktivierung von Anlagen im Bau auf die Vermögensrechnung³⁵. Wir verweisen diesbezüglich unter anderem auf unsere Ausführungen in Anlage 5³⁶.

Des Weiteren fehlen die Erläuterungen zu den städtischen Liquiditätsreserven und deren Gegenüberstellung zu den Liquiditätskrediten³⁷ ganz.

Anzugeben ist weiterhin die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer³⁸. Die angegebenen Zahlen³⁹ aus der Nachtragshaushaltssatzung dürften nicht dieser Durchschnittszahl entsprechen.

E. Bestätigungsvermerk

Die örtliche Prüfung⁴⁰ obliegt dem Rechnungsprüfungsamt⁴¹ (Fachbereich Rechnungsprüfung) der Stadt Bitterfeld-Wolfen und umfasst auch die Prüfung des Jahresabschlusses⁴².

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang sowie dem beizufügenden Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen⁴³- der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung haben wir in unserem Prüfungsbericht⁴⁴ definiert.

Für die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss war die Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt verantwortlich.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung dahingehend abzugeben, ob der Jahresabschluss sowie seine Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermitteln⁴⁵. Dieses zusammengefasste Gesamturteil über das Ergebnis der Prüfung ist im Bestätigungsvermerk wiederzugeben, dessen Kernaussage sich ausschließlich auf die Rechnungslegung bezieht. Es basiert auf den einzelnen Prüfungsfeststellungen, die zu werten sind und aus denen ein abschließendes Gesamtergebnis abzuleiten ist.

³⁴ § 47 Nr. 1-10 KomHVO

³⁵ § 47 Nr. 2 KomHVO

³⁶ Punkt 2.1. Feststellungen zur Vermögensrechnung 2017 → Aktiva - Position 1.2.8 Anlagen im Bau

³⁷ § 47 Nr. 9 KomHVO

³⁸ § 47 Nr. 10 KomHVO

³⁹ diese Zahlen enthalten z.B. auch nicht besetzte Stellen

⁴⁰ § 136 KVG LSA

⁴¹ § 138 KVG LSA

⁴² gemäß § 140 KVG LSA nach den inhaltlichen Vorgaben des § 141 KVG LSA

⁴³ gemäß § 118 KVG LSA

⁴⁴ vom 03.04.2019 unter Position B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

⁴⁵ § 141 Absatz 3 KVG LSA

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Ergebnisrechnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist für das Jahr 2017 ordentliche Erträge i.H.v. 83.262.472,14 EUR und ordentliche Aufwendungen i.H.v. 74.708.137,23 EUR aus. Das Haushaltsjahr 2017 schließt damit in der ordentlichen Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 8.554.334,91 EUR ab. Nach Verrechnung mit dem außerordentlichen Ergebnis i.H.v. ./ 463.426,88 EUR ergibt sich ein Jahresergebnis i.H.v. 8.090.908,03 EUR. Der geforderte Haushaltsausgleich⁴⁶ konnte demnach im Haushaltsjahr 2017 erreicht werden. Die Vermögensrechnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist zum 31.12.2017 eine Bilanzsumme i.H.v. 188.751.055,50 EUR aus.

Die Prüfer gelangen zu der Einschätzung, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Haushaltsjahr 2017 über ein **weitgehend** geordnetes und zweckdienliches Finanzwesen verfügt.

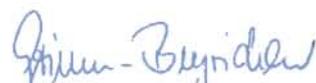
Auf Grund des Ergebnisses der von uns durchgeführten Prüfung erteilen wir folgenden

eingeschränkten Bestätigungsvermerk

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der unter Abschnitt C. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss 2017 i.V.m. Anlage 5 'Erläuterungen zum Bericht 2017' genannten Einschränkungen zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Mit diesen Einschränkungen entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse **im Wesentlichen** den Vorschriften⁴⁷ sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein **weitestgehend** den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt weitestgehend ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung **im Wesentlichen** zutreffend dar. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Bitterfeld-Wolfen, 03.04.2019


Grimm-Beyrichen
Fachbereichsleiterin


Bauermann
Prüfer


Pachali
Prüferin

⁴⁶ nach § 98 Absatz 3 KVG LSA

⁴⁷ § 118 KVG LSA und entsprechende Regelungen der KomHVO

Vermögensrechnung (Bilanz) der Stadt Bitterfeld-Wolfen zum Stichtag 31.12.2017

Aktiva	Stand zu Beginn	Stand am Ende des
	d. Haushaltsjahres ¹	Haushaltsjahres
	Euro	
	1	2
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielles Vermögen	388.811,06	4.638.778,71
1.2 Sachanlagevermögen	162.431.275,30	153.965.004,76
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	28.654.045,09	28.454.795,79
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	55.192.046,23	55.039.971,51
1.2.3 Infrastrukturvermögen	61.672.358,02	54.597.957,59
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	39.270,97	38.004,16
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.600.148,70	1.473.910,30
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	648.968,22	1.179.602,98
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	4.139.520,21	4.011.831,69
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.484.917,86	9.168.930,74
1.3 Finanzanlagevermögen	19.817.176,14	21.828.080,54
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	16.616.224,00	16.616.224,00
1.3.2 Beteiligungen	3.000.952,14	3.000.952,14
1.3.3 Sondervermögen	200.000,00	200.000,00
1.3.5 Wertpapiere	0,00	2.010.904,40
Summe Anlagevermögen	182.637.262,50	180.431.864,01
2. Umlaufvermögen		
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	763.035,94	968.847,31
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	73.576,14	83.916,57
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	689.459,80	884.930,74
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	367.742,91	296.265,69
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	304.995,09	59.429,87
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	42.933,41	217.084,93
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	19.814,41	19.750,89
2.4 liquide Mittel	8.659.827,78	6.976.375,02
2.4.1 Sichteinlage bei Banken und Kreditinstituten	6.077.831,28	6.706.294,75
2.4.2 sonstige Einlagen	2.564.324,06	252.074,33
2.4.3 Bargeld	17.672,44	18.005,94
Summe Umlaufvermögen	9.790.606,63	8.241.488,02
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	75.511,70	77.703,47
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Bilanzsumme	192.503.380,83	188.751.055,50

Passiva	Stand zu Beginn	Stand am Ende des
	d. Haushaltsjahres ¹	Haushaltsjahres
	Euro	
	1	2
1. Eigenkapital		
1.1 Rücklagen	79.503.290,50	80.344.811,60
1.1.1 aus Eröffnungsbilanz	79.503.290,50	80.344.811,60
1.1.2 aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2 Sonderrücklagen	7.095,45	7.095,45
1.3 Fehlbetragsvortrag	-55.462.920,58	-57.139.784,40
1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-1.676.863,82	8.090.908,03
Summe Eigenkapital	22.370.601,55	31.303.030,68
2. Sonderposten		
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	70.505.115,59	69.143.938,72
2.2 Sonderposten aus Beiträgen	4.602.263,59	4.520.463,23
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 Sonderposten aus Anzahlungen	0,00	109.226,19
2.5 sonstige Sonderposten	1.039.152,12	1.006.667,73
Summe Sonderposten	76.146.531,30	74.780.295,87
3. Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	203.635,00
3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
3.5 sonstige Rückstellungen	71.106,03	4.413.389,82
3.5.1 Verdienstsahlungen i. d. Freistellungsphase im Rahmen der ATZ, abzugel-tender Urlaubsanspruch aufgr. längerfristiger Erkrankung u. ä. Maßnahmen	0,00	524.392,79
3.5.2 ungewisse Verb. i.R.d. FAG u. aus Steuer- u. Sonderabgabeschuldverhältn.	0,00	3.519.743,00
3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	71.106,03	85.244,69
3.5.5 sonstige Verpflichtungen ggü. Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	284.009,34
Summe Rückstellungen	71.106,03	4.617.024,82
4. Verbindlichkeiten		
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	15.231.465,19	13.046.719,11
4.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	70.000.001,50	56.000.000,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.517.681,33	1.292.118,12
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	1.146.467,37
4.7 sonstige Verbindlichkeiten	4.028.281,96	3.127.789,61
Summe Verbindlichkeiten	90.777.429,98	74.613.094,21
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.137.711,97	3.437.609,92
Bilanzsumme	192.503.380,83	188.751.055,50

¹ Die Vorjahreszahlen entsprechen den von uns mit dem Jahresabschluss 2016 geprüften Zahlen; für weitere Erläuterungen siehe: Anlage 5 Erläuterungen zum Bericht 2017, Punkt 3

Ergebnisrechnung 2017

Ertrags- und Aufwandsarten		Vorjahr in EUR	Haushaltsjahr in EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	40.553.145,79	50.592.033,57
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.776.753,14	20.302.285,54
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.223.303,84	2.213.161,37
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.526.196,07	1.480.781,94
6	+ sonstige ordentliche Erträge	9.055.977,02	7.713.446,76
7	+ Finanzerträge	1.178.965,64	960.762,96
8	+ aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0,00
9	= Ordentliche Erträge	70.314.341,50	83.262.472,14
10	Personalaufwendungen	-16.760.167,30	-17.902.744,57
11	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00
12	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.727.647,73	-11.803.690,90
13	+ Transferaufwendungen	-28.460.429,65	-33.333.577,36
14	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.635.988,30	-2.494.322,30
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.033.493,86	-1.026.670,89
16	+ bilanzielle Abschreibungen	-9.853.201,04	-8.147.131,21
17	= Ordentliche Aufwendungen	-72.470.927,88	-74.708.137,23
18	= Ordentliches Ergebnis (Saldo Zeilen 9 und 17)	-2.156.586,38	8.554.334,91
19	außerordentliche Erträge	982.634,39	774.803,93
20	- außerordentliche Aufwendungen	-502.911,83	-1.238.230,81
21	= Außerordentliches Ergebnis	479.722,56	-463.426,88
22	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Summe Zeilen 18 und 21)	-1.676.863,82	8.090.908,03

Nachrichtlich:		
2.	Jahresergebnis	8.090.908,03
	+ Jahresfehlbeträge aus Vorjahren	-57.139.784,40
	= bereinigtes Jahresergebnis	-49.048.876,37

Finanzrechnung 2017

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Vorjahr in EUR	Haushaltsjahr in EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	39.825.242,68	50.573.873,59
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.204.587,50	16.095.810,35
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.350.060,58	2.475.697,22
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Umlagen	1.426.396,80	1.512.223,06
6	+ sonstige Einzahlungen	2.657.070,56	2.363.233,65
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.075.080,96	931.768,56
8	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.538.439,08	73.952.606,43
9	Personalauszahlungen	-17.290.901,29	-17.097.790,75
10	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00
11	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.627.958,11	-11.813.234,93
12	+ Transferauszahlungen	-24.936.297,54	-24.650.745,56
13	+ sonstige Auszahlungen	-2.284.022,39	-1.980.441,24
14	+ Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-1.018.341,45	-973.148,88
15	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-57.157.520,78	-56.515.361,36
16	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo Zeilen 8 und 15)	2.380.918,30	17.437.245,07
17	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	4.428.006,41	3.597.747,43
18	+ Einzahlungen aus Veränderung des Anlagevermögens	730.568,87	1.027.618,69
19	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.158.575,28	4.625.366,12
20	Auszahlungen für eigene Investitionen	-2.816.435,08	-6.849.852,79
21	+ Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter	0,00	0,00
22	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.816.435,08	-6.849.852,79
23	= Saldo aus der Investitionstätigkeit (Saldo Zeile 19 und 22)	2.342.140,20	-2.224.486,67
24	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Σ Zeilen 16 und 23)	4.723.058,50	15.212.758,40
25	Einzahlungen aus der Aufnahme v. Krediten für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	1.038.874,85
26	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.492.963,56	-3.223.620,93
27	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	1,50	0,00
28	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	-5.000.000,00	-14.000.001,50
29	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-7.492.962,06	-16.184.747,58
30	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00
31	- Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00
32	= Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00	0,00
33	= Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (Σ Zeilen 29 und 32)	-7.492.962,06	-16.184.747,58
34	= Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (Σ Zeilen 24 und 33)	-2.769.903,56	-971.989,18
35	+ Einzahlungen fremder Finanzmittel	-308.753,62	-779.524,27
36	- Auszahlungen fremder Finanzmittel	267,38	68.060,69
37	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	11.738.217,58	8.659.827,78
38	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	8.659.827,78	6.976.375,02

Ergebnisrechnung/Planvergleich 2017

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz in EUR	Ergebnis 2017 in EUR	Abweichung in EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	43.038.870,00	50.592.033,57	7.553.163,57
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.259.100,83	20.302.285,54	-1.956.815,29
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.597.670,49	2.213.161,37	-384.509,12
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.535.505,59	1.480.781,94	-54.723,65
6	+ sonstige ordentliche Erträge	6.833.434,06	7.713.446,76	880.012,70
7	+ Finanzerträge	1.165.600,00	960.762,96	-204.837,04
8	+ aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
9	= Ordentliche Erträge	77.430.180,97	83.262.472,14	5.832.291,17
10	Personalaufwendungen	-18.902.200,00	-17.902.744,57	999.455,43
11	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
12	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-13.914.493,45	-11.803.690,90	2.110.802,55
13	+ Transferaufwendungen	-30.933.735,90	-33.333.577,36	-2.399.841,46
14	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.726.146,46	-2.494.322,30	231.824,16
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.282.062,75	-1.026.670,89	255.391,86
16	+ bilanzielle Abschreibungen	-7.902.900,00	-8.147.131,21	-244.231,21
17	= Ordentliche Aufwendungen	-75.661.538,56	-74.708.137,23	953.401,33
18	= Ordentliches Ergebnis (Saldo Zeilen 9 und 17)	1.768.642,41	8.554.334,91	6.785.692,50
19	außerordentliche Erträge	139.897,33	774.803,93	634.906,60
20	- außerordentliche Aufwendungen	-139.897,33	-1.238.230,81	-1.098.333,48
21	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	-463.426,88	-463.426,88
22	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Summe Zeilen 18 und 21)	1.768.642,41	8.090.908,03	6.322.265,62

Erläuterungen zum Bericht 2017

	Seite
0. Grundsätzliches	2
1. Überblick über die Abarbeitung der Feststellungen aus dem Jahresabschluss 2016	3
2. Feststellungen zu den Bestandteilen und Anlagen des Jahresabschlusses 2017	5
2.1. Feststellungen zur Vermögensrechnung 2017	5
2.2. Feststellungen zur Ergebnisrechnung 2017	12
2.3. Feststellungen zur Finanzrechnung 2017	13
2.4. Feststellungen zum Rechenschaftsbericht 2017	14
3. Feststellungen zur Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	16
4. Fehlende Kontrollsysteme	18
5. Weiterer Handlungsbedarf	22

0. Grundsätzliches

Im „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ hatten wir dargestellt, dass wesentliche Feststellungen und Sachverhalte, die nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden konnten, zur Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führten. Diese Feststellungen benannten und erläuterten wir in der Anlage 5 zum Bericht 2016.

Für die Bestätigung des Jahresabschlusses 2016 war das der einzig gangbare Weg, denn aufgrund der Besonderheit des Aufholprozesses der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 innerhalb des Jahres 2017 waren Kompromisse und Zwischenlösungen unumgänglich. Dies äußerte sich in einer Vielzahl von zukünftig zu lösenden Problemstellungen. Wir kündigten darüber hinaus die konsequente Weiterverfolgung dieser offenen Probleme sowie die Kontrolle der Abarbeitung unserer Feststellungen an.

Unter Pkt. 1 werden wir nachfolgend in einer Übersicht den Stand der Abarbeitung aller Feststellungen aus dem Jahresabschluss 2016 dokumentieren. Diese Übersicht gleicht im Aufbau der Gliederung der Anlage 5 zum Bericht 2016. Nähere Erläuterungen geben wir unter Verweis auf die Fundstelle in dieser Anlage 5 zum Bericht 2017 sofern nur eine teilweise Erledigung erfolgte, eine erneute gleichartige Feststellung zu treffen war oder Zusatzinformationen zu den offenen Sachverhalten gegeben werden können. Alle erledigten und offenen Sachverhalte werden nicht nochmals ausführlich inhaltlich dargestellt. Wir verweisen hierzu auf die textliche Erläuterung in der Anlage 5 zum Bericht 2016.

Alle bisher nicht erledigten und als „offen“ bezeichneten Sachverhalte, die im Jahresabschluss 2016 zur Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führten, gelten weiterhin unverändert für den Jahresabschluss 2017. Konsequenterweise müssen wir diese damit auch für den Jahresabschluss 2017 von der Bestätigung ausnehmen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 führte darüber hinaus zu weiteren Feststellungen, die entweder bedeutsamer, grundsätzlicher Natur sind, oder aber auf Grund von Prüfungshemmnissen nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können. Diese Feststellungen und Sachverhalte nehmen wir deshalb ebenso von der Bestätigung des Jahresabschlusses 2017 aus. Entsprechende Erläuterungen geben wir unter den **Punkten 2 bis 4.**

Abschließend äußern wir uns unter **Punkt 5** zu weiterem Handlungsbedarf aus unserer Sicht, der aber nicht direkt für die Beurteilung des Jahresabschlusses 2017 entscheidend ist.

1. Überblick über die Abarbeitung der Feststellungen aus dem Jahresabschluss 2016

Feststellungen zum 31.12.2016	Stand der Bearbeitung	Feststellungen zum 31.12.2017
1. Wesentliche Feststellungen zur Bilanz 2016		
Aktiva - Position 2. Umlaufvermögen (Bereich Forderungen)		
Umsortierung innerhalb der privatrechtlichen Forderungen	erledigt	
Erfassung der Nebenforderung zur Grundstücksforderung STEG	erledigt	
Passiva - Position 1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz		
Korrektur der Rücklage Eröffnungsbilanz (fehlerhafte Nach- erfassung der Grabnutzungsgebühren 2008 bis 2013 im JA 2013)	erledigt	
Passiva - Position 4.7. sonstige Verbindlichkeiten		
Umsortierung Verbindlichkeiten aus Transferleistungen/Sonstige Verbindlichkeiten	erledigt	
Bereinigung des Bestandes der vorläufigen Rechnungsvorgänge ca. 1.228.495,70 EUR	teilweise erledigt, ver- bleibend 510.834,76 EUR	Seite 11
2. Wesentliche Feststellungen zur Ergebnisrechnung 2016		
Zeile 06 - sonstige ordentliche Erträge Kg 453		
Abwicklung pauschale Auflösung Sonderposten 2016 926.892,19 EUR	erledigt, aber Neubildung einer pauschalen Auflösung 2017	Seite 12
Zeile 16 – bilanzielle Abschreibungen Kg 571		
Abwicklung pauschale Abschreibung 2016 1.158.615,24 EUR	erledigt, aber Neubildung einer pauschalen Abschreibung 2017	Seite 12
Zeile 20 - Außerordentliche Aufwendungen Kg 591		
außerordentliche Aufwendungen im Jahr 2016 um 335.365,82 EUR zu hoch, Ursprung 2015	erledigt, betraf nur JA 2016	
3. Wesentliche Feststellungen zur Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung		
Nichteinhaltung des Bilanzierungsgrundsatzes der Bilanzidentität	im JA 2017 erneut festzustellen	Seite 16
4. Sachverhalte, die im JA 2016 nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden konnten		
4.1. Fehlende Kontrollsysteme		
Führung eines zentralen Vertragsregisters	offen	Seite 18
Führung eines Rechnungseingangsbuches (REB)	offen	Seite 18
zentrale Erfassung aller Bewilligungsbescheide über Fördermittel	offen	Seite 19
unvollständige Bilanzierung städtebaulicher Maßnahmen durch Sanierungsträger wegen fehlender Verfahrensregelung	offen	Seite 20
4.2. Erforderliche Sachverhaltsklärungen aus dem JA 2016 bzw. aus Vorjahren		
Verfahrensweise der Eigentumsübertragung Freizeitforum im Jahr 2013 - nicht nachvollziehbar begründet, keine Bewertungsakten	offen	Seite 22
Aktiva – Position 1.2. Sachanlagevermögen		
nicht sachgerechte pauschale Verlängerung der ND nach umfassender Sanierung	erledigt, neues Verfahren ab 2017	
fehlende Festlegungen in der Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie zur Aktivierung von Aufwuchs	offen	Seite 20
Fehlende Wertkorrekturen bei Grundstücksverkäufen (Erlöse unter Verwahr)	erledigt	
Aktiva – Position 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
ungeklärte Eigentumsfrage Kanalvermögen OT Bitterfeld	Sachverhalt seit 2015 geklärt, bilanzielle Korrektur erst im JA 2017	Seite 5
ungeklärte Eigentumsfrage Hochwasserbrunnen	offen, aber ohne Auswirkungen auf JA	Seite 22

Aktiva - Position 1.2.8 Anlagen im Bau		
fehlende Aktivierung der bis 31.12.2016 abgeschlossenen/in Betrieb genommenen Maßnahmen	teilweise erledigt, von 10.979.763,29 EUR wurden 4.908.711,18 EUR aktiviert (mit Feststellungen)	Seite 6
Anlagespiegel nicht korrekt wegen fehlender Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen	im JA 2017 erneut festzustellen	Seite 9
Reduzierung des Gesamtwertes durch pauschale Abschreibung [1.158.615,24 EUR] wegen fehlender Aktivierungen	im JA 2017 erneut erforderlich (853.802,74 EUR)	Seite 9
fehlende Regelungen zum Verfahrensablauf nach Fertigstellung von Investitionen	offen	Seite 20
Aktiva - Position 1.3 Finanzanlagevermögen		
Überprüfung der Bewertung der Zweckverbände AZV, ZV Goitzsche und ZV Technologiepark Mitteldeutschland	offen	Seite 9
Passiva - Position 2. Sonderposten		
Reduzierung des Gesamtwertes durch pauschale Auflösung von Sonderposten	im JA 2017 erneut erforderlich	Seite 10
Fehlende Sonderposten aus Anzahlungen	erledigt, betraf nur JA 2016	Seite 10
Sonderposten aus Zuwendungen – Überprüfung des Buchungsverfahrens zur Übertragung nicht verbrauchter Fördermittel über Verwahr, fehlen bei JA in Sonderposten	im JA 2017 erneut festzustellen, neues Buchungsverfahren ab 2018	Seite 10
Passiva - Position 3. Rückstellungen		
fehlende Rückstellung für drohende Rückzahlung FM (Verkauf Bibliothek OT Stadt BTF 2014)	erledigt	
Passiva - Position 4.7. sonstige Verbindlichkeiten		
fehlende konkrete Zuordnung der ungerechtfertigten vorläufigen Rechnungsvorgänge (1.228.495,70 EUR) Auswirkungen auf Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung nicht einschätzbar	teilweise erledigt, verbleibend 510.834,76 EUR	Seite 11
Ergebnisrechnung - Zeile 19 - Außerordentliche Erträge		
Ausweis der Erträge aus Grundstücksveräußerungen zu hoch, da in Vorjahren erzielt bzw. verkaufte Grundstücke bisher nicht oder nur teilweise bilanziert waren	erledigt, betraf nur JA 2016	
Verkauf nicht bilanzierter VG's, fehlendes System zur Sicherstellung der Erfassung aller VG des Anlagevermögens	offen	Seite 19
Ergebnisrechnung - Zeile 19/20 - Außerordentliche Erträge/Aufwendungen allgemein		
Erlöse aus Grundstücksverkäufen unter Verwahr - Auswirkungen auf außerordentliches Ergebnis nicht bestimmbar	erledigt	
Finanzrechnung - Zeile 18 - Einzahlungen aus Veränderung des Anlagevermögens		
Erlöse aus Grundstücksverkäufen unter Verwahr - Auswirkungen auf laufende investive Einzahlungen nicht bestimmbar	erledigt	
5. Weiterer Handlungsbedarf		
Änderungsbedarf Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie	offen	Seite 20
Regelungen für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen	aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich	Seite 22
Abstimmung mit dem Softwareanbieter zur Zuordnung der Abschreibungen bei Umbuchungen	erledigt	
Anpassung der Software zur Anwendung vom Land Sachsen-Anhalt vorgegebener Muster	offen	Seite 21
Änderung des Buchungsverfahrens bei Käufen/Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden (entspricht u.a. nicht dem Grundsatz der Aktualität)	aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich	Seite 16
keine Inventuren 2013 bis 2016	auch 2017 nicht erfolgt	Seite 17
Verbesserung der Aussagekraft der Erläuterungen im Rechenschaftsbericht	im JA 2017 erneut festzustellen	Seite 14

2. Feststellungen zu den Bestandteilen und Anlagen des Jahresabschlusses 2017

2. 1. Feststellungen zur Vermögensrechnung 2017

AKTIVA

Position 1.1.2. Investitionszuwendungen

Die nachfolgenden Zugänge/Umbuchungen unter dieser Position konnten wir auf Grund fehlender begründender Unterlagen nicht abschließend beurteilen

- Aufzug Bahnhof Wolfen – 30.000,00 EUR
- Trink- und Löschwasserleitung - 74.973,92 EUR
- Straßentwässerungsanlagen – 5.273.069,36 EUR.

Die Beantwortung sich ergebender Fragen verbunden mit der Bitte um Übergabe prüfbarer Unterlagen erbaten wir mit Schreiben vom 12.06.2018 bzw. 26.11.2018, erhielten jedoch bis zum Prüfungsschluss am 20.03.2019 keine Antwort.

Die letztgenannte Position beinhaltet die Korrektur der im Jahresabschluss 2016 (vermeintlich) noch ungeklärten Eigentumsfrage des unter der Position 1.2.3.3 – Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen enthaltenen Kanalvermögens in Bitterfeld (1.811.130,96 EUR). Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen unter dieser Bilanzposition.

Position 1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Zum 31.12.2016 war unter dieser Bilanzposition Kanalvermögen des OT Bitterfeld in Höhe von 1.811.130,96 EUR enthalten, dessen Eigentumsfrage strittig war. Eine abschließende Beurteilung des Sachverhalts war deshalb nicht möglich, da nach Angaben des zuständigen Fachbereiches ein Aufklärung bringender Prüfbericht des Landesrechnungshofes zur Prüfung des AZV (LRH) im Oktober bis Dezember 2013 bis zum Ende der Jahresabschlussprüfung 2016 im September 2017 nicht vorlag.

Diese Angabe war falsch. Im Januar 2018 erhielten wir darüber Kenntnis, dass die Eigentumsfrage zu diesem Zeitpunkt längst geklärt war. Der Sachverhalt war mit vertraglicher Vereinbarung zur Rückübertragung von Anlagevermögen vom 17./20.11.2015 zwischen dem AZV und der Stadt Bitterfeld-Wolfen inhaltlich bereits erledigt. Besagter Prüfbericht des LRH lag seit 28.11.2016 in der Stadt Bitterfeld-Wolfen vor. Nach Auskunft des den Jahresabschluss erstellenden Bereiches hatte dieser darüber keine Kenntnis, weshalb eine Verarbeitung in den Jahresabschlüssen 2015 bzw. 2016 nicht erfolgt war.

Der Sachverhalt fand nunmehr im Jahresabschluss 2017 Berücksichtigung, in dem eine Umgliederung in die Position 1.1.2 Investitionszuwendungen stattfand.

Die Position enthält über diesen Sachverhalt hinaus weitere Abgänge zur Position Investitionszuwendungen, die nicht nachvollziehbar begründet waren. Außerdem ergaben sich grundsätzliche Fragen zur Bilanzierung der Straßentwässerungsanlagen aller Ortsteile. Leider blieben diese seit dem 12.06.2018 unbeantwortet. Ebenso erhielten wir trotz mehrfacher Nachfrage seitdem keine weiteren prüfbaren Unterlagen. Eine abschließende Beurteilung dieser Sachverhalte ist uns deshalb nicht möglich.

Position 1.2.3.4 Straßen, Wege, Plätze

Die Position erfuhr 2017 u.a. einen Zugang von 1.644.571,48 EUR aus der Position 1.2.8 Anlagen im Bau bezüglich der Maßnahme Schnittstelle Bahnhof, 1.BA (2015 beendet). Bereits in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 24.04.2018 wurde diese Maßnahme als eine derer benannt, welche in der Anlagenbuchhaltung bereits verarbeitet werden kann. Trotz mehrfacher Nachfragen seitdem und zuletzt am 15.02.2019 erhielten wir keine prüfbaren Unterlagen und können diesen Sachverhalt deshalb nicht abschließend beurteilen.

Position 1.2.8 Anlagen im Bau

Zum 31.12.2016 war festzustellen, dass auf Grund fehlender Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen in den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 eine abschließende Prüfung und Beurteilung dieser Bilanzposition nicht möglich war. Der Bestand des Kontos „Anlagen im Bau“ war zum 31.12.2016 auf 11.643.533,10 EUR (47 Untersachkonten) angewachsen. Aktivierungsfähig, also in Betrieb genommen waren Maßnahmen mit einem Wertumfang von 10.979.763,29 EUR (26 Untersachkonten). Die restlichen 663.769,81 EUR betrafen laufende (zumeist Bau-) Maßnahmen.

Die Zeitpunkte der Inbetriebnahme der aktivierungsfähigen Maßnahmen gingen teilweise bis in die Jahre 2007/2008 zurück. Infolgedessen war der Ausweis unter der Position Anlagen im Bau zu hoch und fehlte an entsprechender Stelle bei den korrespondierenden Positionen des Anlagevermögens. Die konkreten Auswirkungen auf die jeweiligen Bilanzpositionen und die Ergebnisrechnung waren damit wertmäßig nicht bestimmbar und deshalb nicht konkret einschätzbar. Um den bilanziellen Wert der Bilanzposition zumindest realistischer darzustellen, wurde von einer pauschalen Abschreibung (1.158.615,24 EUR) auf den aktivierungsfähigen Teil Gebrauch gemacht, die den Gesamtwert dieser Position auf 10.484.917,86 EUR minderte.

Maßgabe war, den pauschal ermittelten und zum 31.12.2016 gebuchten Abschreibungsbetrag im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 zu bereinigen (siehe Punkt 2.2.) und die unterlassenen Aktivierungen umgehend vorzunehmen. Nach eigener Aussage sollten im Jahresabschluss 2017 alle erforderlichen Aktivierungen erfolgen.

Ebenso sollten nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 entsprechende Regelungen zum Verfahrensablauf nach Fertigstellung von Investitionen getroffen werden. (Siehe Punkt 5)

Zum 31.12.2017 ist folgender Stand zu verzeichnen:

In Laufe des Jahres 2017 hat sich der Bestand des Kontos „Anlagen im Bau“ zunächst auf 15.332.554,86 EUR (57 Untersachkonten) erhöht. Zum 31.12.2017 waren Maßnahmen mit einem Wertumfang von 13.740.487,27 EUR (30 Untersachkonten) aktivierungsfähig (in Betrieb genommen). Die restlichen 1.592.067,59 EUR betrafen laufende Maßnahmen.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 wurden insgesamt 5.309.821,38 EUR zum 31.12.2017 umgebucht. 5.281.664,02 EUR (17 Untersachkonten, 4.908.711,18 EUR aus dem Bestand zum 31.12.2016) wurden aktiviert, 28.157,36 EUR (1 Untersachkonto, USK) wurden als Aufwand klassifiziert und in die Ergebnisrechnung umgebucht.

vorgenommene Aktivierungen (5.281.664,02 EUR)

Das Hauptaugenmerk unserer diesjährigen Jahresabschlussprüfung galt den vorgenommenen Aktivierungen.

Insgesamt wurden 12 Maßnahmen, verteilt auf 17 Untersachkonten, aktiviert.

Maßnahme	erfasst seit	Inbetriebnahme	Wertumfang	Ergebnis der Prüfung
GS Anhalt, Außenspielgerät, BTF	2012	2013	6.449,80	Bestätigt
K 2054 Ortsdurchfahrt Bitterfeld	2014	2015	22.500,65	Bestätigt
2. Rettungsweg GS Greppin	2014	2016	162.725,38	Bestätigt
Spielplätze Bi-Wo	2016	2016-2018	43.995,46	Bestätigt
Wasserwehr, OT Greppin	2016	2017	94.545,17	Bestätigt
Jörichauer Str.	2017	2017	69.058,18	Bestätigt
Kulturhaus	2007	2010	1.141.497,75	Prüfung nicht abgeschlossen
Kulturhaus - Konjunkturpaket II	2009	2010	596.901,47	
Kulturhaus - Sanierungsgebiet Wo/Th	2010	2014	3.563,30	
Kulturhaus Wo, Bestuhlung	2014	2014/2017	128.539,82	
Kulturhaus - Reko Theatersaal	2013	2015	293.499,88	
Festplatz Greppin	2014	2015	162.228,13	Prüfung nicht abgeschlossen
Zuwegung Gemeindezentrum Greppin	2014	2015	107.349,19	Prüfung nicht abgeschlossen
Schnittstelle Bahnhof Wo	2009	2015	1.644.571,48	Prüfung nicht abgeschlossen
Trink- u. Löschwasserleitung TH (Feuerlöschbrunnen Feldrain)	2016	2016	74.973,92	Prüfung nicht abgeschlossen
Verbindungsstr. Wo	2015	2017	654.264,44	Prüfung nicht abgeschlossen
Kita Farbklecks, Wo	2010	2011	75.000,00	Beanstandungen
			5.281.664,02	

Maßnahme Kulturhaus (2.164.002,22 EUR)

Bereits in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschuss am **24.04.2018** wurde diese Maßnahme als eine derer benannt, welche in der Anlagenbuchhaltung bereits verarbeitet waren. Trotz mehrfacher Nachfragen seitdem erhielten wir erst am **27.11.2018** erste Prüfungsunterlagen. Die Beantwortung sich ergebender Fragen erbaten wir mit Schreiben vom 11.02.2019 und zuletzt am 15.02.2019. Bis zum Prüfungsschluss am 20.03.2019 erhielten wir keine Antwort und können diesen Sachverhalt deshalb nicht abschließend beurteilen.

Maßnahme Festplatz Greppin (162.228,13 EUR)

Maßnahme Zuwegung Gemeindezentrum Greppin (107.349,19 EUR)

Die Prüfung beider Sachverhalte führte zu einigen Feststellungen. Wir gaben am 09.05.2018 Korrektorempfehlungen und baten um Wiedervorlage nach erfolgter Korrektur. Korrekturen wurden vorgenommen. Trotz mehrfacher Nachfragen erhielten wir seither keine Unterlagen, die die Korrekturbuchungen begründen/nachweisen. Damit können die Sachverhalte nicht abschließend beurteilt werden.

Maßnahme Verbindungsstr. Wolfen (654.264,44 EUR)

Prüfungsunterlagen wurden am 28.08.2018 übergeben. Die Beantwortung sich ergebender Fragen erbaten wir mit Schreiben vom 07.09.2018. Seither und bis zum Prüfungsschluss am 20.03.2019 erhielten wir keine Antwort und können diesen Sachverhalt deshalb nicht abschließend beurteilen.

Maßnahme Schnittstelle Bahnhof Wolfen (1.644.571,48 EUR)

Maßnahme Trink- u. Löschwasserleitung TH (74.973,92 EUR)

Bereits in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschuss am 24.04.2018 wurden diese Maßnahmen als solche benannt, welche in der Anlagenbuchhaltung bereits verarbeitet waren bzw. werden können. Trotz mehrfacher Nachfragen seitdem und zuletzt am 15.02.2019 erhielten wir keine prüfbaren Unterlagen und können diese Sachverhalte deshalb nicht beurteilen.

Maßnahme Kita Farbklecks, Wo (75.000,00 EUR)

Prüfungsunterlagen wurden am 28.08.2018 übergeben. Um die Beantwortung sich ergebender Fragen bemühten wir uns mit Schreiben vom 07.09.2018. Eine Antwort erhielten wir erst am 06.02.2019. In Auswertung der übergebenen Unterlagen stellte sich heraus:

Es erfolgte eine pauschale Zuschreibung in Höhe der Fördermittel unabhängig von den tatsächlich gezahlten Aufwendungen.

Die investive Verarbeitung der baulichen Maßnahmen war weder mit der bestehenden Dienstanweisung Nr. 29 (Aktivierungs- und Bewertungsrichtlinie) noch mit der zukünftigen, in Bearbeitung befindlichen Bewertungsrichtlinie vereinbar.

Eine Verlängerung der Restnutzungsdauer aufgrund der bilanzierten Investition wurde nicht vorgenommen, obwohl eine entsprechende Berechnung den Unterlagen beilag.

Der Zeitpunkt der Aktivierung wurde geschätzt, obwohl die Unterlagen hierzu eindeutig etwas anderes aussagten.

Die Zuschreibung erfolgte mit dem Jahresabschluss 2017 zu einem Gebäude, welches bereits im Jahr 2014 verkauft wurde und seitdem nicht mehr als städtisches Eigentum hätte bilanziert sein dürfen.

Mit der notwendigen Korrektur des Gebäudewertes dürfte dies aktuell im Jahresabschluss 2018 zu einem Aufwand aus Abschreibungen i.H.v. 327.405,78 EUR (ergebnismindernd) führen.

Mit Schreiben vom 21.02.2019 baten wir um eine Auswertung des gesamten Sachverhalts und eine Meinungsäußerung zur weiteren Verfahrensweise, da die aufgezeigten Probleme von grundsätzlicher Bedeutung sind. Bis zum Prüfungsschluss am 20.03.2019 erhielten wir keine Antwort.

Von den insgesamt vorgenommenen Aktivierungen in Höhe von 5.281.664,02 EUR können wir damit lediglich einen Anteil von 399.274,64 EUR abschließend bestätigen.

Offene Aktivierungen (8.430.665,89 EUR)

Bei den folgenden 16 Maßnahmen (8.430.665,89 EUR) ist die Aktivierung offen, 6.042.894,75 EUR entfallen auf Maßnahmen aus dem Bestand zum 31.12.2016.

Maßnahme	erfasst seit	Inbetriebnahme	Buchwert zum 31.12.2017 (in EUR)
Stadtumbau Bitterfeld (Binnengärtenzentrum)	2007		295.323,46
Stadtkernsanierung Bitterfeld	2008		1.850.909,21
Leineufer Bitterfeld	2011	2013	364.793,14
Brehnaer Straße - B 100, Bitterfeld	2011	2013	1.092.511,37
Weinbergturnhalle (Stadtkernsanierung)	2012	2013/2014	100.000,00

Tiergehege Bitterfeld (Hochwasser)	2014	2014	199.708,12
Dammstraße Bitterfeld	2008	2015	339.999,27
Grundschule Steinfurth, Wolfen	2010	2015	545.816,91
Grundschule Steinfurth, Wolfen energetische Sanierung	2014	2015	1.017.985,37
KITA Villa Sonnenkäfer, Bitterfeld energetische Sanierung	2014	2015	36.630,23
KITA Villa Sonnenkäfer, Bitterfeld Rettungstreppe	2012	2016	165.008,12
Goetheboulevard Dichterviertel, Bitterfeld	2015	2017	747.871,12
Kulturhaus Wolfen*	2007	2010	162.118,42
K 2054 Ortsdurchfahrt Bitterfeld* (Dessauer Straße/Anhaltstraße)	2014	2015-2017	87.782,76
Schnittstelle Bahnhof Wolfen*	2009	2015-2017	1.420.565,80
Trink- u. Löschwasserleitung Thalheim (Feuerlöschbrunnen Feldrain)*	2016	2016	3.642,59
Summe verbleibende (Teil-)Maßnahmen:			8.430.665,89
davon aus dem Bestand zum 31.12.2016			6.042.894,75

*Teilmaßnahmen

Damit ist auch zum 31.12.2017 festzustellen, dass auf Grund fehlender Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen (8.430.665,89 EUR) eine abschließende Prüfung und Beurteilung dieser Bilanzposition nicht möglich war. Infolge dessen ist der Ausweis unter der Position Anlagen im Bau zu hoch und fehlt an entsprechender Stelle bei den korrespondierenden Positionen des Anlagevermögens. Die konkreten Auswirkungen auf die jeweiligen Bilanzpositionen und die Ergebnisrechnung sind insofern wiederholt wertmäßig nicht bestimmbar und deshalb nicht konkret einschätzbar. Aufgrund der fehlenden Aktivierung von Anlagen im Bau ist ebenso der Anlagespiegel 2017 wiederholt nicht korrekt und gibt die Bewegungen im Anlagevermögen der Stadt nicht zutreffend wieder.

Um den bilanziellen Wert der Bilanzposition zumindest realistischer darzustellen, wurde auch im Jahresabschluss 2017 **von einer pauschalen Abschreibung (853.802,74 EUR)** auf den aktivierungsfähigen Teil Gebrauch gemacht, die den Gesamtwert der Position auf 9.168.930,74 EUR minderte.

Position 1.3 Finanzanlagevermögen

Die Überprüfung der Bewertung der Zweckverbände an denen die Stadt Bitterfeld-Wolfen beteiligt ist und insbesondere die Beibringung ansatzbegründender Unterlagen, wird seit Jahren sowohl vom Landesrechnungshof, vom RPA des Landkreises als auch von uns gefordert. Im Jahresabschluss 2016 wurde zugesichert, dass bis zum Jahresabschluss 2017 entsprechende Unterlagen vorliegen sollten und eine Neubewertung der Zweckverbände erfolgen wird. Bis zum Prüfungsschluss am 20.03.2019 sind uns keine neuen Erkenntnisse mitgeteilt worden.

PASSIVA

Position 2. Sonderposten

Sonderposten aus Zuwendungen

Reduzierung des Gesamtwertes der Position durch pauschale Auflösung von Sonderposten wegen fehlender Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen

Wie unter der Position A 1.2.8 „Anlagen im Bau“ erläutert, wurden zum 31.12.2017 wiederum noch nicht alle abgeschlossenen (Bau-) Maßnahmen aktiviert. Damit einhergehend fehlt damit bisher auch eine Auflösung der jeweils dazu gehörenden Sonderposten. Um hier eine zumindest realistischere Darstellung zu erreichen wurde wie im Vorjahr auch zum 31.12.2017 wiederholt von einer pauschalen Auflösung (683.042,19 EUR) Gebrauch gemacht, die den Gesamtwert dieser Position entsprechend minderte. Es handelt sich um eine geschätzte Größenordnung bezogen auf die ermittelte pauschale Abschreibung (853.802,74 EUR).

Buchungsverfahren zur Übertragung von Fördermitteln

Zum 31.12.2016 stellten wir fest, dass das Buchungsverfahren zur Übertragung von nicht verbrauchten Fördermitteln in das nächste Jahr über die Kg 699 - durchlaufende Posten/vorläufige Rechnungsvorgänge - nicht zulässig ist, da diese damit im Jahresabschluss bei den Sonderposten fehlen. Wir baten um Überprüfung des Verfahrens. Nach eigener Aussage sollte der Sachverhalt in 2017 geprüft und geklärt werden.

Zum 31.12.2017 wurde noch das beschriebene Verfahren angewendet (siehe Position 4.7. – Sonstige Verbindlichkeiten). Damit sind die Sonderposten um 480.595,30 EUR zu gering ausgewiesen.

Für die Übertragung nicht verbrauchter Fördermittel und zweckgebundener 'Einnahmen' wurde für den Jahresabschluss 2018 nach einer Lösung gesucht, die mit uns abgestimmt wurde und unsere Zustimmung fand. Eine abschließende Aussage ist uns dazu erst im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 möglich.

Sonderposten höher als finanziertes Vermögensgegenstand

Im Rahmen unserer Prüfungen ist uns bei verschiedenen Sachverhalten aufgefallen, dass der Restbuchwert bei einzelnen Vermögensgegenständen niedriger ausfällt als der entsprechende Sonderposten (Ausweis dafür gezahlter Fördermittel) dazu. Da dieser Umstand eigentlich unmöglich sein sollte baten wir mit Schreiben vom 30.08.18 (Bauvorhaben Goethestr.) und 26.11.18 (Maßnahme Aufzug Schnittstelle Bahnhof) um Prüfung und Erläuterung der Geschäftsvorfälle und Übergabe begründender Unterlagen. Bislang stehen die Antworten dazu noch aus. Eine abschließende Beurteilung dieser Sachverhalte ist uns deshalb nicht möglich.

Sonderposten aus Zuwendungen von Zweckverbänden

Ein unter dieser Position erfasster Sonderposten (Jörichauer Str.) war nicht nachvollziehbar begründet. Wir baten deshalb mit Schreiben vom 14.12.2018 um Aufklärung und Übergabe begründender Unterlagen. Bisher liegt uns hierzu nichts vor. Damit können wir auch diesen Sachverhalt nicht abschließend beurteilen.

Sonderposten aus Anzahlungen

Bei den hier gebildeten Sonderposten handelt es sich aus unserer Sicht um Kostenbeteiligungen Dritter an Baumaßnahmen, die zur Reduzierung der Herstellungskosten der Stadt führen müssten und an anderer Stelle zu erfassen gewesen wären. Es handelt sich um die Zahlungen (104.866,49 EUR) der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen und der DB Netz AG zum Ausgleich von im Rahmen der Baumaßnahme „Schnittstelle Bahnhof Wolfen“ durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen vorfinanzierte Kosten. Wir baten mit Schreiben vom 28. Februar 2018 um eine Bestätigung der Sachlage, die eventuelle Veranlassung weiterer Schritte im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 und Mitteilung, wie derartige Buchungen künftig zu vermeiden sind. Trotz mehrfacher Nachfrage zuletzt mit Schreiben vom 14.12.2018 erhielten wir bisher keine Antwort.

Position 4.7. sonstige Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2016 hatten wir festgestellt, dass unter dieser Position Rechnungsvorgänge in Höhe von 1.228.495,70 EUR nachgewiesen waren, die als „vorläufige Rechnungsvorgänge“ behandelt wurden, obwohl eine Bereinigung spätestens zum Jahresabschluss hätte erfolgen müssen bzw. die Rechtmäßigkeit der Buchung als vorläufige Rechnungsvorgänge gar nicht gegeben war.

Die Bereinigung dieses Bestandes hinsichtlich der Vorgänge, die haushaltswirksamen Konten zuzuordnen waren, ist erledigt. Allerdings werden zum 31.12.2017 wiederum 510.834,76 EUR ausgewiesen, für die die Rechtmäßigkeit der Buchung als vorläufige Rechnungsvorgänge nicht gegeben ist. Es handelt sich dabei zum größten Teil um übertragene, nicht verbrauchte Fördermittel des Jahres 2017 in Höhe von 480.595,30 EUR (2016 = 345.966,85 EUR), die in der korrespondierenden Position Sonderposten in diesem Umfang fehlen. Das auch 2017 noch angewendete Buchungsverfahren für die Übertragung nicht verbrauchter Fördermittel und zweckgebundener Einnahmen soll im Jahresabschluss 2018 durch ein neues Verfahren ersetzt werden. Dazu wurde ein Vorschlag erarbeitet, der unsere Zustimmung fand. Eine abschließende Aussage ist uns damit erst im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 möglich.

2.2. Feststellungen zur Ergebnisrechnung 2017

Ordentliches Ergebnis

Zeile 06 - sonstige ordentliche Erträge (Kg 453)

SK 45300 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Zum 31.12.2016 war an dieser Stelle zu bemerken, dass in dieser Position eine pauschal ermittelte Summe von 926.892,19 EUR enthalten war, welche zum größten Teil nicht dem Jahr 2016 zuzurechnen war. Sie resultierte aus einer geschätzten Auflösung bezogen auf eine pauschale Abschreibung von noch nicht aktivierten aber fertiggestellten Anlagen im Bau. Diese pauschal ermittelte Summe war im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 zu bereinigen. Zum 31.12.2017 ist diese Bereinigung erfolgt. Allerdings waren auch im Jahresabschluss 2017 nicht alle erforderlichen Aktivierungen erfolgt. Daher konnten wiederholt nicht die genauen bilanziellen Abschreibungen sowie die genauen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gebucht werden. Deren Erfassung wurde teilweise erneut pauschal (683.042,19 EUR) durchgeführt.

Zeile 16 – bilanzielle Abschreibungen (Kg 571)

SK 57100 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Zum 31.12.2016 stellten wir an dieser Stelle fest, dass in dieser Position eine pauschal ermittelte Summe von 1.158.615,24 EUR enthalten war, welche nicht vollständig dem Jahr 2016 zuzurechnen war. Sie resultierte aus einer geschätzten pauschalen Abschreibung von noch nicht aktivierten aber fertiggestellten Anlagen im Bau. Diese pauschal ermittelte Summe war im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 zu bereinigen. Zum 31.12.2017 ist diese Bereinigung erfolgt. Allerdings waren auch im Jahresabschluss 2017 nicht alle erforderlichen Aktivierungen erfolgt. Daher konnten an dieser Stelle wiederholt die genauen bilanziellen Abschreibungen nicht erfasst werden. Deren Erfassung wurde teilweise erneut pauschal (853.802,74 EUR) durchgeführt.

Außerordentliches Ergebnis

Zeile 19 - Außerordentliche Erträge

SK 49110 außerordentliche Erträge

Im Jahresabschluss 2016 stellten wir fest, dass der überwiegende Teil der hier gebuchten Erträge aus Grundstücksveräußerungen zu hoch ausgewiesen war. Zum einen betrafen sie nicht das Jahr 2016. Zum anderen wurden diese in Vorjahren gezahlten Kaufpreise teilweise oder auch in Gänze als Ertrag verbucht und nicht nur der den Grundstückswert übersteigende Teil. Ursache dafür war, dass die verkauften Grundstücke bisher nicht oder nur teilweise bilanziert waren und deshalb den Kaufpreisen keine bilanzierten Flurstücke gegenüberstanden.

Einige Sachverhalte betrafen außerdem nicht das Jahr 2016 und erhöhen damit ungerechtfertigt die Erträge des Jahres 2016.

Die Problematik besteht weiterhin. Auch zum 31.12.2017 entfallen von insgesamt 774.803,93 EUR erfassten Erträgen circa drei Viertel auf Grundstücksveräußerungen, die vor 2017 stattfanden (565.764,07 EUR). Die Summe enthält außerdem Zahlungen für Sanierungswertausgleiche bzw. aus Umlegungsverfahren aus Vorjahren (26.978,10 EUR).

Zeile 20 - Außerordentliche Aufwendungen

SK 59100 außerordentliche Aufwendungen

Zum 31.12.2016 war festzustellen, dass die außerordentlichen Aufwendungen im Jahr 2016 zu hoch ausgefallen waren, da sie z.T. ursächlich im Jahr 2015 (Buchverlust aus einem Grundstücksverkauf - 335.365,82 EUR) entstanden waren.

Auch zum 31.12.2017 ist der Ausweis der außerordentlichen Aufwendungen zu hoch, da sie größtenteils ursächlich nicht dem Jahr 2017 zuzurechnen sind. Das betraf zum einen die nicht anders zu korrigierende Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (841.521,10 EUR), resultierend aus einer Feststellung zum Jahresabschluss 2016 – Passiva Position 1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz. Zum anderen lag dies aber auch daran, dass hier erneut Grundstücksverkäufe zu spät bilanziell verarbeitet wurden.

2.3. Feststellungen zur Finanzrechnung 2017

Zeile 18 - Einzahlungen aus Veränderung des Anlagevermögens

Im Jahresabschluss 2016 bemängelten wir, dass Erlöse aus Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden teilweise als 'vorläufige Rechnungsvorgänge' behandelt wurden und deshalb ungerechtfertigt z.T. über mehrere Jahre als nicht geklärte sonstige Einzahlungen im Bestand der sonstigen Verbindlichkeiten verblieben. Damit wurden sie den laufenden investiven Einzahlungen des zutreffenden Jahres entzogen.

Mit dem Jahresabschluss 2017 wurden diese Sachverhalte bereinigt. Das hat aber zur Folge, dass die nunmehr im Jahr 2017 gebuchten investiven Einzahlungen zu hoch ausfallen (um mehr als eine halbe Mio. EUR bei insgesamt 1.027.618,69 EUR), da sie ursächlich anderen Jahren zuzuordnen sind. Das betrifft außerdem Zahlungen für Sanierungswertausgleiche bzw. aus Umlegungsverfahren aus Vorjahren.

2.4. Feststellungen zum Rechenschaftsbericht 2017

Im Jahresabschluss 2016 wiesen wir daraufhin, dass der Rechenschaftsbericht zu wenige Erläuterungen bezüglich der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres¹ enthielt. Nach eigener Aussage sollte die Aussagekraft des Rechenschaftsberichtes bezüglich der Erläuterungen der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres² bei folgenden Jahresabschlüssen weiter verbessert werden.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass auch der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017 zu wenige oder keine Erläuterungen bezüglich einiger **erheblicher Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres**³ enthält.

So finden sich beispielsweise keine Erläuterungen zu folgenden Sachverhalten:

- warum die Personalaufwendungen um 999 TEUR geringer ausgefallen sind als geplant (Zeilen 10 und 11)
- warum für die Unterhaltung von Straßen/Schadensbeseitigung mehr als 1 Mio. EUR weniger als geplant aufgewendet wurde (Zeile 12)
- warum es im Bereich der Transferaufwendungen im USK 531800⁴ zu einer Abweichung von 777 TEUR (mehr als die Hälfte) gekommen ist
- warum unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen im USK 54570⁵ der Ansatz (610 TEUR) nur mit knapp 62 % ausgeschöpft wurde
- dass die erhöhten außerordentlichen Erträge (Zeile 19, plus 611 TEUR) hauptsächlich nicht dem abzurechnenden Jahr zuzuordnen gewesen wären und auch andere nicht unerhebliche Sachverhalte aus Vorjahren beinhalten
- dass bei den „Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens“⁶ (Abweichung um 225 TEUR) der überwiegende Teil (mehr als eine halbe Mio. EUR) nicht im Jahr 2017 gezahlt wurde.

Eine **Bewertung der Finanzrechnung** wurde nur sehr kurz vorgenommen. So wäre aus unserer Sicht z.B. festzustellen gewesen, dass bei den „Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens“⁷ i.H.v. 1.027.618,69 EUR der überwiegende Teil (mehr als eine halbe Mio. EUR) nicht im Jahr 2017 gezahlt wurde. Dabei handelte es sich wie vorstehend um in Vorjahren gezahlte Kaufpreise sowie Zahlungen, die aus Umlegungsverfahren resultierten.

Zu den **außerordentlichen Erträgen/Aufwendungen** heißt es im Rechenschaftsbericht u.a.: *„Auf dem USK 49110.00024 werden überwiegend realisierte Grundstücksverkaufserlöse über dem bilanziellen Buchwert (Gewinne) erfasst. Dafür können im Vorfeld, im Rahmen der Haushaltsplanung, noch keine Abschätzungen getroffen werden. Diese Position ist nicht planbar.“*⁸

Das vermittelt den Eindruck, dass alle außerordentlichen Erträge i.H.v. 774.803,93 EUR dem Jahr 2017 zuzurechnen wären. Vielmehr wurde der weit überwiegende Teil (circa drei Viertel) in früheren Jahren gezahlt. Er wäre somit nicht dem Jahr 2017 zuzuordnen gewesen. Ein großer Teil ist zudem auf Wertausgleiche aus Sanierungs-/Umlegungsverfahren zurückzuführen. Dabei wurden auch Zahlungen erfasst, die noch weit vor der

¹ § 48 Abs. 1 S. 2 KomHVO

² § 48 Abs. 1 S. 2 KomHVO

³ § 48 Abs. 1 S. 2 KomHVO

⁴ Zuschüsse/Spenden an übrige Bereiche

⁵ Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen

⁶ Finanzrechnung Zeile 18 der Anlage 3

⁷ Finanzrechnung Zeile 18 der Anlage 3

⁸ Jahresabschluss 2017, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Rechenschaftsbericht, S. 283

Eröffnungsbilanz geflossen sind. Ähnliches trifft auf die außerordentlichen Aufwendungen zu.

Im Übrigen sind wir in Bezug auf die Planbarkeit der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen anderer Meinung. Derartige außerordentliche Erträge sowie Aufwendungen können und müssen im Haushaltsplan Berücksichtigung finden. Die Plansummen lassen sich aus der bekannten/geschätzten Verkaufssumme und deren Differenz zum Restbuchwert ermitteln.

Bei der **Berechnung der Liquiditätsgrade** enthalten die Zahlen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten zur Berechnung der Liquidität 1. sowie 2. Grades gemäß der beigefügten Verbindlichkeitsübersicht auch 17,5 Mio. EUR an Verbindlichkeiten, die eine Laufzeit von über 1 Jahr haben. In der Erläuterung gemäß § 41 Abs. 2 KomHVO der Vermögensrechnung im Anhang wird von 25 Mio. EUR ausgegangen. Dementsprechend würden sich andere Liquiditätsgrade berechnen.

Zur **Entwicklung der Bilanzsumme** (Verringerung) zwischen 2008 und 2017 um fast 36 Mio. EUR erfolgt keine weitere Erläuterung. Berücksichtigt man, dass während dieser Zeit das Vermögen der ehemaligen Gemeinde Bobbau i.H.v. ca. 15 Mio. EUR der Stadt zugefallen ist, ergibt sich eine Verringerung um mehr als 50 Mio. EUR.

Einige Informationen sind nicht für das Jahr 2017 zutreffend:

Ein Organigramm zum 01.01.2018 ist nicht nützlich für einen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017, in dem andere Organigramme galten. Gleiches trifft auf Arbeitslosenzahlen aus dem Monat Oktober im Jahr 2018 zu. Ebenso ist die Erwähnung einer Ortschaftsverfassung einer Ortschaft im Bericht für das Jahr 2017 fragwürdig, die es erst mit Wirkung zum 01.07.2019 gibt (Reuden an der Fuhne).

Eine große Chance für die Stadt, die darin besteht, Anteile an der Fernwasserversorgung Elbaue Ostharz (FEO) i.H.v. 8.038.531,00 EUR zugesprochen zu bekommen (siehe dazu z.B. M012-2017 vom 29.03.2017), wurde nicht erwähnt.

Die folgenden **Aussagen zur Ausräumung von Feststellungen** aus den vorangegangenen Abschlüssen⁹ teilen wir ausdrücklich nicht.

„Die im laufenden Jahr 2017 zur Aufholung der Jahresabschlüsse parallel gelaufene Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 erfolgte mit der Maßgabe, alle notwendigen Korrekturen - so auch die aus den Jahren 2011 bis 2015 - soweit als möglich im Jahresabschluss 2016 vorzunehmen. Entsprechend wurde das Gros der Feststellungen im Jahresabschluss 2016 auch ausgeräumt. Für einige Feststellungen war es aber erst im Jahresabschluss 2017 möglich, diese zu berücksichtigen. Vereinzelte bedürfen Feststellungen aber noch einer endgültigen Klärung. Diese können erst dann ausgeräumt werden und werden in darauf folgenden Jahresabschlüssen Berücksichtigung finden.“

⁹ Rechenschaftsbericht 4.2.1 Ergebnis des Vorjahres/Rückblick

3. Feststellungen zur Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Nichteinhaltung des Bilanzierungsgrundsatzes der Bilanzidentität

Nach diesem Grundsatz müssen die Wertansätze zum 01.01. eines Jahres mit den Werten zum 31.12. des Vorjahres übereinstimmen (materielle Bilanzidentität).

Wie bereits in den Vorjahren ist auch für den Jahresabschluss 2017 bei verschiedenen Bilanzpositionen festzustellen, dass dieser Grundsatz nicht eingehalten wurde. So erfuhren die betroffenen Bilanzpositionen zwischen dem 31.12.2016 und dem 01.01.2017 erneut eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung widersprechende und damit unzulässige Wertveränderung. Folgende Bilanzpositionen waren betroffen:

Bilanzpositionen		31.12.2016	01.01.2017	Abweichung
	Aktiva	in EUR	in EUR	in EUR
2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Sonstige Vermögensgegenstände	367.742,91	367.742,91	0,00
2.3.1	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	304.995,09	./46.321,27	./351.316,36
2.3.2	Sonstige privatrechtliche Forderungen	42.933,41	394.249,77	351.316,36
2.3.3	Sonstige Vermögensgegenstände	19.814,41	19.814,41	0,00
	Passiva			
4.	Verbindlichkeiten	90.777.429,98	90.777.429,98	0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	115.470,04	115.470,04
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	4.028.281,96	3.912.811,92	./115.470,04

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches sind Umsortierungen nur jeweils zum 01.01. des Folgejahres möglich, wodurch es programmbedingt immer zu Abweichungen gegenüber dem Schlussbestand zum 31.12. des Vorjahres kommt. Zukünftig werden diese Zuordnungsänderungen in dieser Art und Weise entfallen bzw. sich sehr stark einschränken, da Umkopplungen im erheblichen Umfang nicht mehr zu erwarten sind. Bereits jetzt werden Korrekturen bei einzelnen Sachverhalten durch die Neuanlage von Untersachkonten ordnungsgemäß abgebildet.

Nichteinhaltung des Bilanzierungsgrundsatzes der Aktualität

Der Grundsatz der Aktualität besagt, dass Buchungen zeitnah vorzunehmen sind. Hat ein Geschäftsvorfall Auswirkungen auf Vermögens-, Ergebnis- oder Finanzrechnung, so ist unverzüglich die notwendige Buchung durchzuführen. Im Falle des Erwerbes von Wertpapieren aus Stiftungsmitteln erfolgten die richtigen Zuordnungen aber teilweise erst zehn Monate später. Gleiches trifft auf den sogenannten 'Postkasten' zu. Darin werden im laufenden Jahr Vorfälle gesammelt, um sie dann mit dem Jahresabschluss nochmals zu betrachten und zu buchen. Auf die Einhaltung dieses Grundsatzes hatten wir mit Hausmitteilung vom 14.08.2018 hingewiesen.

Buchungsverfahren bei Käufen/Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden

Zum 31.12.2016 kritisierten wir, dass Käufe und Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden unterjährig zunächst in der Bilanzposition 02910 (Sonstige unbebaute Grundstücke) abgebildet und dann erst zum Jahresabschluss den tatsächlich richtigen Bilanzpositionen zugeordnet werden. Abgesehen davon, dass dieses Buchungsverfahren unübersichtlich ist und doppelte Arbeit macht, erfüllt es eben nicht die Anforderung an eine zeitnahe Abbildung der Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung. Wenn die Zuordnung zu den tatsächlich zutreffenden

Bilanzpositionen erst zum Jahresabschluss (zumeist erst nach dem Bilanzstichtag) erfolgt, ist die Durchführung der gesetzlich geforderten jährlichen Stichtagsinventur praktisch unmöglich.

Nach eigener Aussage sollte dieser Sachverhalt in 2017 geprüft und geklärt werden.

Auch im Jahr 2017 wurde dieses Verfahren angewendet. Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches ist auch in naher Zukunft keine Änderung vorgesehen. Damit bleibt die nicht korrekte Verfahrensweise weiterhin bestehen.

Durchführung von Inventuren

Nach den Vorschriften¹⁰ ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.

In den Jahren 2013 bis 2016 haben faktisch keine Inventuren stattgefunden bzw. wurden körperliche Bestandsaufnahmen nicht ausgewertet und dokumentiert. In unseren Berichten zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 haben wir diesen Umstand kritisiert und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gefordert. Nach eigener Aussage sollten die Regelungen der Inventurrichtlinie¹¹ zukünftig eingehalten werden, nach der jährlich eine Inventur durchzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren ist. Nach dieser Richtlinie der Stadt war zum 31.12.2017 eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Dies wurde auch im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 zugesagt.¹²

Mit Änderung vom 06.11.2017 wurde die entsprechende Dienstanweisung¹³ an neue landesrechtliche Grundlagen angepasst. Anstelle des bisherigen dreijährigen Rhythmus¹⁴ wurde damit der nun maximal mögliche fünfjährige Rhythmus¹⁴ für die Durchführung von körperlichen Inventuren festgelegt. Es sollte sodann für das Jahr 2017 eine Buchinventur erfolgen. Ein von uns am 12.12.2017 abgefragter Inventurrahmenplan konnte nicht vorgelegt werden. Es ist festzustellen, dass wiederholt keine Inventur stattgefunden hat.

Gemäß Inventurrichtlinie des Landes kann eine Buchinventur durchgeführt werden, wenn eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung gesichert ist¹⁵:

„... Die Durchführung einer Buchinventur setzt voraus, dass für die betreffenden Vermögensgegenstände ein Inventarverzeichnis geführt wird. Im Inventarverzeichnis müssen alle Zu- und Abgänge ordnungsgemäß und zeitnah erfasst sein. Am Inventurstichtag kann der buchmäßige Endbestand anhand des Inventarverzeichnisses ermittelt und in die Inventarlisten vorgetragen werden.“

Wie zuvor dargestellt, ist die ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung aller Zu- und Abgänge im Sachanlagevermögen aber eben nicht gewährleistet. Damit sind aus unserer Sicht die grundlegenden Voraussetzungen für eine Buchinventur nicht erfüllt. Die Schaffung dieser Voraussetzungen ist nach unserer Ansicht unumgänglich und alternativlos.

¹⁰ § 113 KVG LSA und Inventurrichtlinie LSA

¹¹ Dienstanweisung Nr. 13 - Inventurrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Änderung vom 06.11.2017

¹² dazu: Aktennotiz (vom 07.08.2017) zu Jahresabschlussprüfung 2013 bis 2016, Hier: Durchführung von Inventuren im Prüfungszeitraum

¹³ Dienstanweisung Nr. 13 - Inventurrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Änderung vom 06.11.2017

¹⁴ derzeit nächster geplanter Termin: 31.12.2019

¹⁵ InventRL Punkt 3.2, 5. Absatz

4. Fehlende Kontrollsysteme und Verfahrensregelungen

Kontrollsysteme

Zur Einhaltung des Bilanzierungsgrundsatzes der Bilanzwahrheit (Richtigkeit und Vollständigkeit) sollten Instrumentarien zur Durchführung und Kontrolle der Geschäftsbuchführung eingeführt werden. Ein funktionierendes internes Kontrollsystem dient der Vermeidung bzw. Minimierung von Fehlerrisiken in allen beteiligten Sach- und Fachbereichen. Ziel dessen ist es, eine willkürliche Bearbeitung von Geschäftsvorfällen ohne Kontrolle auszuschließen.

Dabei ist zu beachten, dass unter dieser Kontrolle nicht die Prüfung durch das RPA zu verstehen ist. Die Verantwortung für eine sachgerechte gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung lag, liegt und wird immer bei den zuständigen Sach- und Fachbereichen liegen. Prüfungen durch das RPA ersetzen niemals die Sorgfaltspflichten der Sach- und Fachbereiche und die Kontrollpflicht der Fachvorgesetzten.

Unter dieser Prämisse empfehlen wir wie bereits in vergangenen Jahresabschlüssen die Einführung der folgenden **Kontrollsysteme**:

System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller bilanz- und steuerungsrelevanten Verträge:

Vorschlag: Vertragsregister

Die Empfehlung zur Führung einer zentralen Übersicht, in der alle Verträge der Stadt Bitterfeld-Wolfen zusammengeführt werden, geben wir bereits seit der Prüfung des Jahresabschlusses 2008. Sie dient in erster Linie als Nachweis und Kontrollinstrument für die Stadt, dass in den Jahresabschlüssen alle bilanz- und steuerungsrelevanten Verträge der Stadt in korrekter Weise Berücksichtigung fanden und damit eine zutreffende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt möglich ist und gegeben werden kann (Vollständigkeitserklärung).

Nach eigener Aussage hat man die Notwendigkeit der Einrichtung eines solchen Instruments erkannt. Nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 sollte dieses Projekt in Angriff genommen werden.

Bis zum Prüfungsschluss am 20.03.2019 ist festzustellen, dass Ende des Jahres 2017 eine Arbeitsgruppe gebildet wurde, die sich mit dieser Problematik bis Mitte des Jahres 2018 befasste, dann aber zu dem Schluss kam, dass man zunächst den Aktenplan überarbeiten/neu erstellen müsse. Die Erarbeitung des Aktenplanes wurde im Februar 2019 zurückgestellt, da nunmehr die Wahlen im Mai 2019 im Vordergrund stehen sollten.

Es gibt nach wie vor kein Vertragsregister oder ein ähnliches System.

System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller Verbindlichkeiten

Vorschlag: Rechnungseingangsbuch

Als Kontrollinstrument für die Stadt, um die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten nachzuweisen (Vollständigkeitserklärung), appellieren wir bereits seit dem Jahresabschluss 2008 an die Verwaltung, ein Rechnungseingangsbuch zu führen. Nach eigener Aussage hat man auch hier Notwendigkeit der Einrichtung eines solchen Instruments erkannt. Die Führung eines Rechnungseingangsbuches sollte ab 2018 über die genutzte Finanzsoftware AB-Data erfolgen.

Bis zum Prüfungsschluss am 20.03.2019 ist folgender Stand erreicht:

In einzelnen Bereichen wird ein Rechnungseingangsbuch über die Finanzsoftware AB-Data genutzt. Eine Umsetzung für die gesamte Verwaltung konnte jedoch nicht erreicht werden.

Das Projekt der Einführung eines Rechnungseingangsbuches ist nunmehr gekoppelt mit dem Projekt der Elektronischen Verarbeitung von Rechnungseingängen. Das Pilotprojekt soll in ausgewählten Bereichen der Verwaltung im April 2019 starten.

Ein Kontrollinstrument für den Nachweis der Vollständigkeit der Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen ist damit weiterhin nicht eingerichtet.

System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller Forderungen aus Zuwendungen

Vorschlag: zentrale Erfassung aller Fördermittelbescheide

Die seit 2012 geführte zentrale Fördermittelbescheidliste, die von allen betroffenen Fachbereichen eigenständig mit den entsprechenden Daten bestückt werden soll, stellt aus unserer Sicht kein geeignetes Kontrollinstrument dar, um die Vollständigkeit der Forderungen aus Zuwendungen nachzuweisen, da sie nicht zentral überwachbar ist. Eine zentrale Fördermittelstelle zur Bündelung aller Aufgaben mit Fördermittelbezug gibt es nach wie vor nicht. Die Kontrolle auf Vollständigkeit, die Komplexität des Fördermittelrechtes und die Spezialisierung des Personals sprechen aus unserer Sicht nach wie vor für eine zentrale Bearbeitung. Die Verwaltung ist diesbezüglich anderer Ansicht. An der bisher praktizierten Verfahrensweise der dezentralen Bearbeitung soll festgehalten werden.

Damit gibt es nach wie vor kein Kontrollinstrument für den Nachweis, dass in den Jahresabschlüssen alle Forderungen aus Zuwendungen berücksichtigt werden.

System zur Erfassung und Prüfung aller Prozesse auf Steuerrelevanz¹⁶

Wir halten es für erforderlich, entsprechende Schritte für die Einrichtung eines internen Kontrollsystems für Steuern (Tax Compliance Management System) einzuleiten. Dabei geht es um die Erfassung und Prüfung aller Prozesse daraufhin, welche Prozesse zukünftig Steuerrelevanz haben und damit bei der Abgabe einer richtigen Steuererklärung zu berücksichtigen sind.

System zur Sicherstellung der Erfassung aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Im Jahresabschluss 2016 stellten wir fest, dass die Stadt offenbar nicht alle in ihrem Eigentum befindliche Vermögensgegenstände bilanziert hat. Erkannt wird dieser Umstand oftmals erst, wenn beispielweise Grundstücksverkäufe in der Anlagenbuchhaltung verarbeitet werden müssen. Leider war dann mehrfach durch die Anlagenbuchhaltung festzustellen, dass die verkauften Grundstücke bisher nicht oder nur teilweise bilanziert waren. Damit standen den Kaufpreisen keine bilanzierten Flurstücke gegenüber. Abgesehen davon, dass damit die Ertragslage verfälscht wird, war festzuhalten, dass das Anlagevermögen ganz offensichtlich nicht vollständig dargestellt war.

Wir empfehlen deshalb, verlässliche Strukturen/Regelungen/Kontrollsysteme zu schaffen, die eine vollständige Darstellung des Anlagevermögens gewährleisten.

Bis zum Prüfungsschluss am 20.03.2019 gibt es hier keinen neuen Sachstand. Entsprechende Regelungen/Kontrollsysteme fehlen immer noch. In der Folge waren bezüglich der Ergebnisrechnung 2017 (s.o.) die gleichen Feststellungen zu treffen wie 2016.

¹⁶ spätestens ab 2021 entsprechend der neuen Abgrenzungskriterien für die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand nach § 2b UStG

Verfahrensregelungen

Die unvollständige und/oder unterschiedliche und/oder fehlerhafte Verarbeitung von Geschäftsvorfällen in der Geschäftsbuchführung hat ihre Ursache zumeist in fehlenden oder überarbeitungswürdigen Verfahrensregelungen. Deshalb empfehlen wir, wie auch schon in vorjährigen Jahresabschlüssen, eindeutige Festlegungen in **Verfahrensregelungen** zu treffen:

System zur Sicherstellung der korrekten Bilanzierung städtebaulicher Maßnahmen, die durch Sanierungsträger durchgeführt werden

Städtebauliche Maßnahmen durch Sanierungsträger werden über Treuhandkonten abgewickelt. Die bilanzielle Verarbeitung der jährlichen Abrechnungen dieser Konten in den städtischen Jahresabschlüssen erfolgt nach wie vor nur teilweise und ohne System. Es bedarf hier dringend einer Verfahrensregelung.

Nach eigener Aussage im Jahresabschluss 2016 wurde der Handlungsbedarf erkannt. Nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 sollte dieses Projekt in Angriff genommen werden.

Bis zum Prüfungsschluss am 20.03.2019 ist nach unserer Kenntnis diesbezüglich nichts geschehen. Eine Verfahrensregelung gibt es nicht, ebenso ist damit die korrekte Bilanzierung städtebaulicher Maßnahmen nach wie vor nicht gegeben.

System zur Sicherstellung der korrekten, einheitlichen und zeitnahen Bewertung und Aktivierung

Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Wir haben bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie im Juni 2015 Änderungsbedarf angezeigt, der bisher noch keine Berücksichtigung fand. Aus den sich anschließenden Jahresabschlussprüfungen haben sich darüber hinaus weitere Sachverhalte ergeben, die eindeutig zu regeln/ändern sind.

Mit dem Jahresabschluss 2016 wurde zugesagt, nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 die Änderung der Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu forcieren.

Bis zum Prüfungsschluss am 20.03.2019 befindet sich eine geänderte Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie noch im Entwurfsstadium und liegt nicht abschließend vor. Damit gilt nach wie vor die vom Stadtrat im Jahr 2014 beschlossene Richtlinie. Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches soll der Jahresabschluss 2017 aber schon nach der (noch zu ändernden) neuen Richtlinie erarbeitet worden sein.

Verfahrensablauf nach Fertigstellung von Investitionen

Bereits zum Jahresabschluss 2016 wurde vom zuständigen Fachbereich angegeben, dass verspätete/fehlende Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen ihre Ursache u.a. in fehlenden/verspäteten Fertigstellungsmeldungen der für die Bauausführung zuständigen Fachbereiche haben. Ebenso würden die für die Anlagenbuchhaltung erforderlichen Zuarbeiten nur sehr schleppend erstellt und übergeben. Wir empfehlen deshalb dringend Regelungen zum Verfahrensablauf nach Fertigstellung von Investitionen zu treffen.

Maßgabe für den Jahresabschluss 2017 sollte es nach eigener Aussage sein, alle erforderlichen Aktivierungen bis zum 31.12.2017 vorzunehmen und dafür auch entsprechende Regelungen zu treffen. Beides konnte nicht erreicht werden. Es sind nicht alle Aktivierungen erfolgt und es fehlt nach wie vor an diesbezüglichen Verfahrensregelungen.

Verfahrensweise bei Flurneuordnungs- bzw. Umlegungsverfahren

Bereits zum Jahresabschluss 2016 verwiesen wir auf die nach wie vor (seit der EÖB) ungeklärte Sachlage bezüglich einer eindeutigen Verfahrensweise bei Zahlungen im Rahmen von Wertkorrekturen im Zusammenhang mit Flurneuordnungs- bzw. Umlegungsverfahren. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde vom zuständigen Fachbereich mitgeteilt, dass die Aufarbeitung der Thematik auf den Jahresabschluss 2018 verschoben werden musste. Damit fehlt nach wie vor eine entsprechende Verfahrensregelung.

System zur Sicherstellung der kontinuierlichen Anpassung der Finanzsoftware an Landesrecht

Zur Minimierung des Fehlerrisikos gegenüber händisch erstellten Unterlagen empfahlen wir im Jahresabschluss 2016 darauf hinzuwirken, dass die Software zur Anwendung der vom Land Sachsen-Anhalt vorgegebenen Muster kontinuierlich erfolgt.

Für den Jahresabschluss 2017 war festzustellen, dass noch nicht alle aktuellen Muster genutzt wurden. Übersichten wie beispielsweise die Forderungsübersicht (Muster 19) und Verbindlichkeitenübersicht (Muster 20) mussten erneut manuell erstellt werden. Allerdings durften nach Übergangsvorschrift noch alte Muster verwendet werden. Die Umsetzung bleibt abzuwarten. Die manuelle Erstellung der Verbindlichkeitenübersicht ist jedoch inhaltlich fraglich. Laut Erläuterungen zur Vermögensrechnung werden im SK 331710¹⁷ zum 31.12.2017 31 Mio. EUR ausgewiesen. Nach der uns vorliegenden Verbindlichkeitenübersicht sollen dies 38,5 Mio. EUR sein. Im Rechenschaftsbericht wird bei der Berechnung der Liquidität 1. bzw. 2. Grades von 56 Mio. EUR ausgegangen.

Dementsprechend halten wir daran fest, dringend darauf hinzuwirken, dass die Software entsprechend aktualisiert wird.

System zur Sicherstellung der korrekten und effizienten Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Kämmerei

Feststellungen sind häufig auf Informationsdefizite auf Grund der dezentralen Geschäftsbuchführung zurückzuführen. Es gibt keine ausreichenden Vorgaben, welche Qualität und welchen Umfang die an die Kämmerei zu übergebenden Unterlagen für die Jahresabschlusserstellung aufweisen müssen. Außerdem ist es erforderlich, dass die Kämmerei die dezentral ermittelten Bilanzwerte auf Plausibilität überprüft.

Deshalb halten wir es für wichtig, Verfahrensregelungen mit eindeutigen Verantwortlichkeiten und Fristen festzulegen.

¹⁷ Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bei Kreditinstituten Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr

5. Weiterer Handlungsbedarf

Hochwasserbrunnen OT Bitterfeld

Zum 31.12.2016 verwiesen wir unter dieser Position auf die nach wie vor ungeklärte Eigentumsfrage der 78 Hochwasserbrunnen im Ortsteil Bitterfeld. Im Jahresabschluss 2012 wurden sie mit ihrem Restbuchwert ausgebucht, da sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bitterfeld-Wolfen befanden. 2013 wurden 7 dieser Brunnen durch das Hochwasser in diesem Jahr beschädigt und 2016/2017 mit 100 %iger Förderung entsprechend der Richtlinie „Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 vom 23.08.2013“ wiederhergestellt. Nach Auskunft des bauseitig zuständigen Fachbereiches war das wirtschaftliche Eigentum an diesen Brunnen nicht Bedingung für die Förderung.

Wie bereits zum Jahresabschluss 2016 berichtet, soll in einem nach wie vor nicht fertiggestellten Stadtsicherungskonzept geklärt werden, welche Brunnen durch die Stadt zu bewirtschaften sind, welche (wieder) in das wirtschaftliche Eigentum der Stadt übergehen sollen und alsdann wieder zu bilanzieren wären. Für den Jahresabschluss 2017 waren zwar (noch) keine Sachverhalte bilanzierungspflichtig. Wir empfehlen aber dennoch dem für die Bilanzierung zuständigen Fachbereich, diesen Sachverhalt unter Kontrolle zu halten, um die Auswirkungen auf die Vermögensrechnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zeitnah zu dokumentieren.

Verfahrensweise und Dokumentation der Eigentumsübertragung der Vermögensgegenstände des ehemaligen Eigenbetriebes „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ an die Stadt im Jahr 2013

Wir stellten in vorjährigen Jahresabschlüssen fest, dass das angewandte Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung nicht ausreichend und nachvollziehbar begründet ist. Die Übernahme der Daten zu den übernommenen Vermögensgegenständen erfolgte unkritisch lediglich aus dem letzten Jahresabschluss des ehemaligen Eigenbetriebes „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ ungeachtet einer Prüfung hinsichtlich der Übereinstimmung der handelsrechtlichen und der städtischen Bilanzierungsregeln. Bewertungsakten für diese Vermögensgegenstände wurden offenbar nicht übergeben, aber auch nicht angelegt, obwohl nach geltender Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie für jeden einzelnen Vermögensgegenstand eine Bewertungsakte vorzuhalten ist. Aussagen zum Umlaufvermögen, den Rückstellungen und den Verbindlichkeiten konnten nicht getroffen werden. Begründet wurde dies durch den zuständigen Fachbereich unter anderem wie auch mehrfach an anderer Stelle mit nicht übergebenen Unterlagen.

Nach eigener Aussage sollte der Sachverhalt nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 geprüft und geklärt werden. Bis zum Prüfungsschluss am 20.03.2019 ist nach unserer Kenntnis diesbezüglich nichts geschehen.

Regelungen für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen (Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes „geringfügig“)

Im Jahresabschluss 2016 machten wir auf eine Problematik im Zusammenhang mit dem Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen aufmerksam. Nach den Vorschriften¹⁸ sind vier Pflichtfälle für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung definiert. Einer davon betrifft zu leistende Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, es sei denn es handelt sich um eine geringfügige Investition oder Investitionsfördermaßnahme¹⁹. Letzteres gehört zu den 4 Tatbeständen²⁰, die von einer

¹⁸ § 95 Abs. 2 GO LSA/§ 103 Abs. 2 KVG LSA

¹⁹ § 95 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA/§ 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA

²⁰ nach § 95 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA/§ 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA

Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes freistellen. Auf Grund des Fehlens einer Wertgrenze sind hier subjektive Auslegungen möglich. Der zuständige Fachbereich stimmte der Festlegung einer Wertgrenze zur eindeutigen Auslegung der Gesetzlichkeiten zu und hielt entsprechende Regelungen für erforderlich. Von dieser Auffassung rückte er jedoch im November 2017 wieder ab.

Wir bleiben bei unserer Empfehlung an den Stadtrat, zur Vermeidung von Unklarheiten entsprechende Regelungen zu treffen.